

Wichtige Grundrechte im Wirtschaftsleben

Art. 2 I GG
- allgemeine
Handlungsfreiheit

Art. 3 Abs. 1 GG
- Gleichheitssatz

Art. 12 I GG
- Berufsfreiheit

Art. 14 I GG -
Eigentumsschutz

Art. 9 I GG
- Vereinigungsfreiheit

Art. 4 I, II
- Religionsfreiheit

Art. 9 Abs. 3 GG
- Koalitionsfreiheit

Art. 8 I GG
- Versammlungsfreiheit

Grundrechte des
Art. 5 I GG
- Meinungsfreiheit
- Pressefreiheit
- Informationsfreiheit
- Rundfunkfreiheit

Art. 10 GG
- Post- und
Fernmeldegeheimnis

Art. 13 GG
- Unverletzlichkeit
der Wohnung

Art. 1 Abs. 1 GG - Menschenwürde

Rechtsnatur:

Allgemeine Umschreibung:

„tragendes Konstitutionsprinzip“ der Verfassung
höchster Rechtswert der Verfassung



Art. 79 Abs. 3 GG („Ewigkeitsgarantie“): Menschenwürdegarantie
kann durch Verfassungsänderung nicht abgeschafft werden.

Grundrechtscharakter ? Strittig



h.M./ BVerfG: ja;	a.A.: nein; Art. 1 Abs.3 verweist auf „nachfolgende Grundrechte“
-------------------	--

Zur Geschichte lies: Hasso Hofmann, Die Entdeckung der
Menschenrechte, Berlin 1999

Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich:

nur natürliche Personen (keine juristischen Personen oder
Personenverbände)

jedermann (unabhängig von Staatszugehörigkeit)

ab Geburt bis Tod (unstr.), nasciturus (str.),
nach dem Tod (BVerfGE 30, 173 [194] – Mephisto)

Sachlicher Schutzbereich:

Positive Umschreibung:

„sozialer Wert und Achtungsanspruch des Menschen“

negative Umschreibung:

Dürig'sche Objektformel: „Menschenwürde betroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“

Eingriffe:

Jede Missachtung des sozialen Wert und Achtungsanspruches eines Menschen.

Jede Herabwürdigung eines Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns.

Fallgruppen:

- Rassendiskriminierung
- Sklaverei, Menschenhandel
- Folter, Misshandlung, Gehirnwäsche, Lügendetektor (im Strafverfahren)
- systematische Demütigung und Erniedrigung (bspw. bei der Bundeswehr)
- massive Verletzungen der körperlichen Identität und Integrität
- massive Verletzungen der psychischen Identität
- Gefährdung des Existenzminimums

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

„...unantastbar“

⇒ verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffes ist ausgeschlossen. D.h., jeder Eingriff stellt eine Verletzung der Menschenwürde dar.

Keine Rechtfertigung durch Einwilligung oder (Grundrechts-)verzicht

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

Andere Freiheits- und Gleichheitsrechte des Grundgesetzes werden in ihrem Kerngehalt bereits durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützt.

Menschenwürdegarantie und die übrigen Grundrechte stehen nebeneinander und verdrängen einander nicht.

BVerfG / h.M. leiten zum Teil Grundrechtsgarantien aus einer Zusammenschau aus Art. 1 Abs. 1 GG mit anderen Verfassungsartikeln her (Beispiel: allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs 1 GG).

Aktuelle Problemfelder:

Zivilrechtlicher Schadensersatz:
„Kind als Schaden“

Ermittlungsmethoden im Strafverfahren

Forschung und Anwendungen im Bereich Humangenetik

Leitentscheidungen:

BVerfGE 39, 1 – Schwangerschaftsabbruch I

BVerfGE 47, 239 – Haar- und Barttracht

BVerfGE 49, 286 – Transsexuelle

BVerfGE 72, 105 – Lebenslängliche Freiheitsstrafe

BVerwGE 64, 274 – Peep-Show I

BerlVerfGH NJW 1993, 515 - Honecker

Die Grundrechte in Art. 2 GG

Übersicht

Absatz 1

Art. 2 Abs. 1
iVm Art. 1 Abs. 1 GG-

Allgemeines
Persönlichkeitsrecht

Art. 2 Abs. 1 GG –

Allgemeine
Handlungsfreiheit

Art. 2 GG

Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 1
GG-

Recht auf Leben

Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2
GG-

Recht auf körperliche
Unversehrtheit

Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG-

Freiheit der Person

Absatz 2

Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit

Dogmatik:

„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit....“

Grundrechtsverständnis strittig



BVerfG und h.M.	Gegenauffassungen
<p>Weites Grundrechtsverständnis:</p> <ul style="list-style-type: none">●Umfassende allgemeine Handlungsfreiheit (seit BVerfGE 6, 32 [36] – Elfes -) <p>jedes menschl. Verhalten geschützt</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Folge:</p> <p>Gesamtheit der Grundrechte im Grundgesetz erfaßt den gesamten menschlichen Lebensbereich (Lückenloser grundrechtlicher Schutz)</p>	<p>Enges Grundrechtsverständnis:</p> <ul style="list-style-type: none">- sog. Persönlichkeitskerntheorie „Kernbezirk des Persönlichen“- <i>Hesse</i>: „engere persönliche Lebenssphäre“- <i>Grimm</i> (Sondervotum in BVerfGE 80, 137 [164, 167]): „Freiheitsbetätigungen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit gewichtig sind“ <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Folge:</p> <p>Grundrechte im Grundgesetz erfassen nur besonders wichtige Ausschnitte aus dem menschlichen Lebensbereich.</p>

Schutzbereich (nach h.M.):

Personeller Schutzbereich:

Jeder

- keine Beschränkung auf natürliche Personen
- unabhängig von Staatszugehörigkeit

Können sich Ausländer nicht auf ein spezielles „Deutschengrundrecht“ berufen, bietet die allgemeine Handlungsfreiheit einen gewissen Schutz

Sachlicher Schutzbereich:

Jedes beliebige Tun und Unterlassen,
jedes menschliche Verhalten



Funktion als Auffanggrundrecht:

Fällt ein Verhalten nicht in den Schutzbereich eines speziellen Grundrechts, wird es zumindest vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG erfaßt.

Der Schutzbereich erfaßt somit:

Sog. unbenannte Freiheitsrechte

- Vertragsfreiheit
- Ausreisefreiheit
- Freiheit vor öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden
- Abgabefreiheit

sonstiges Verhalten:

- Reiten im Wald
- Taubenfüttern

Eingriff:

Jede staatliche Maßnahme, die belastend wirkt.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Wenn durch eine Grundrechtsschranke gedeckt:

Sog. Schrankentrias

Rechte anderer ↓ alle subjektiven Rechte	Verfassungsmäßige Ordnung ↓ gesamte der Verfassung gemäße Rechtsordnung ↓ alle gültigen Rechtsnormen und darauf gestützte Einzelakte	Sittengesetz ↓
--	--	-----------------------

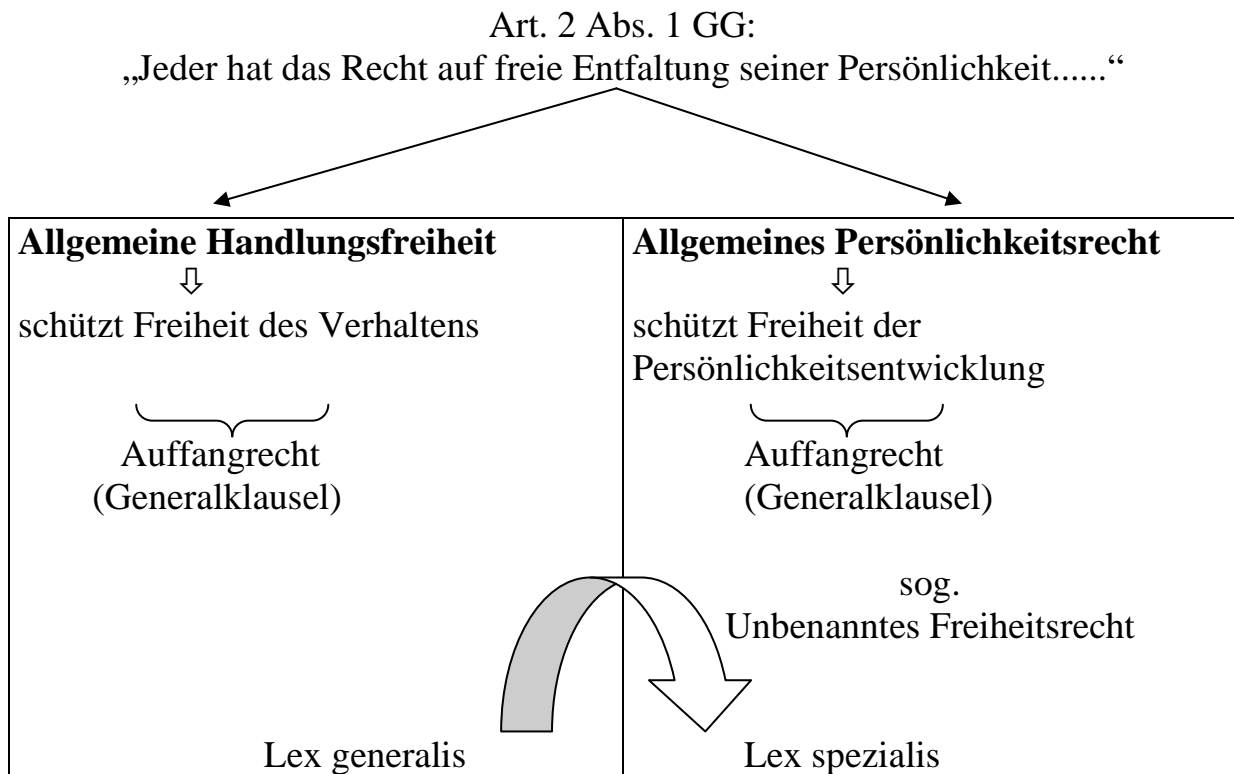
Ergänzender Hinweis:

Wichtig für den Rechtsschutzzugang bei § 42 II VwGO– „Adressatentheorie“

(bei belastenden staatlichen Maßnahmen ist beim Adressaten zumindest eine Verletzung des Art. 2 I GG immer möglich)

Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG- Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Verfassungssystematik:



Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich

„Jeder“ – jede natürliche Person
- unabhängig von Staatszugehörigkeit

Problem: Auch juristische Personen Grundrechtsträger ?
Art. 19 Abs. 3 GG
⇒ Wird teilweise bejaht (so BGH)

Sachlicher Schutzbereich

Allgemeine Umschreibung:

- Schutz der Integrität der Persönlichkeit
- Recht auf Respektierung der Privatsphäre und des sozialen Geltungsanspruches

gegenüber dem Staat und gegenüber Privaten

„mittelbare Drittwirkung“

Einzelne Ausprägungen (wurden von Rspr. entwickelt):

- Schutz eines abgeschirmten Bereiches der persönlichen Entfaltung
 - Schutz vor Verwertung privater Tagebuchaufzeichnungen im Strafprozeß
 - Freiheit zur Gestaltung des Geschlechtslebens
 - Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung
 - Recht am Geburtsnamen
 - Schutz vor aufgedrängtem Werbematerial
- Schutz der Selbstdarstellung des einzelnen in der Öffentlichkeit
 - Schutz der persönlichen Ehre
 - Recht am eigenen Bild
 - Recht am eigenen Wort
 - Recht auf Gegendarstellung
 - Schutz des Beschuldigten vor Selbstbezeichnung
 - Recht des Strafgefangenen auf Resozialisierung
- Recht des Minderjährigen auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung

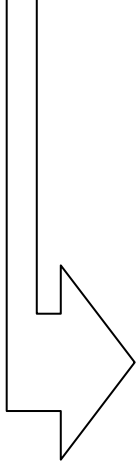
Eingriff:

Jede Mißachtung eines der Schutzgüter

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

① Wenn Eingriff durch Grundrechtsschranke gedeckt

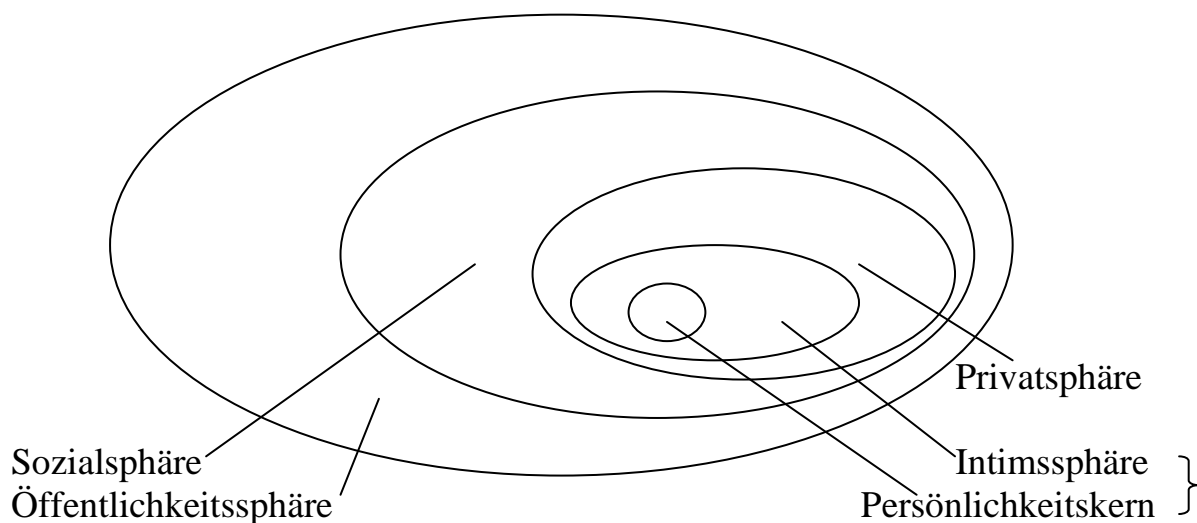
sog. Schrankentrias

Rechte anderer 	Verfassungsmäßige Ordnung = die der Verfassung gemäße Rechtsordnung (auch objektives Verfassungsrecht !) ↓ insbesondere Verhältnismäßigkeits- prinzip	Sittengesetz
---	--	--------------

② Wenn Schranken-Schranken beachtet wurden:

- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 Abs. 2 GG

früher nach sog. Sphärentheorie des BVerfG



Leitentscheidungen:

BVerfGE 27, 1 – Mikrozensus
BVerfGE 34, 238 – Heimliche Tonbandaufnahme
BVerfGE 34, 269 – Soraya
BVerfGE 35, 202 – Lebach
BVerfGE 65, 1 – Volkszählung
BVerfGE 80, 367 – Tagebuchaufzeichnung
BVerfG DVBl. 2003, 131 – Mithören von Telefongesprächen

Vertiefungshinweis:

Degenhart, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.mit Art. 1 I GG,
JuS 1992, 361

Kunig, Der Grundsatz informationeller Selbstbestimmung, Jura 1993, 595

Recht auf körperliche Unversehrtheit

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Schutzbereich:

Persönlicher Schutzbereich:

„Jeder“ – jede natürliche Person
(unabhängig von Staatszugehörigkeit)

Sachlicher Schutzbereich:

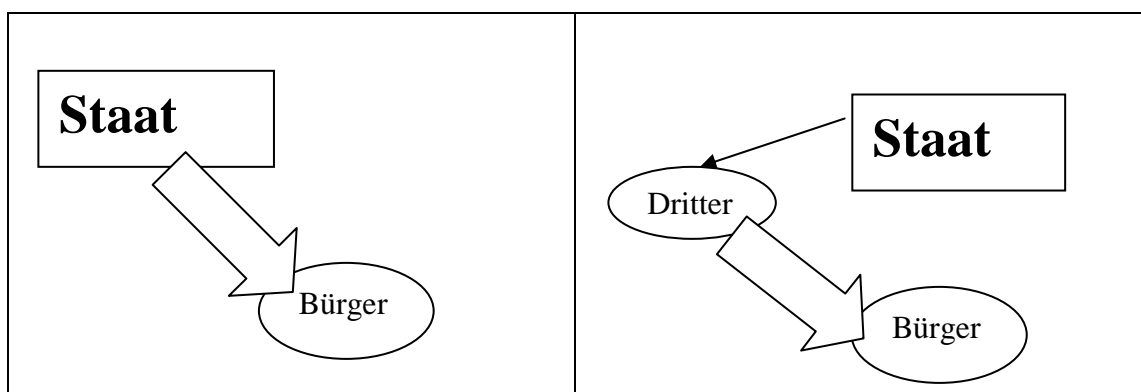
Schutzgut ist Integrität der Körpersphäre
biologisch-physiologische und geistig-seelische Gesundheit

Eingriff:

Jede staatliche Maßnahme, die die körperliche Unversehrtheit in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

Bereits die Gefährdung der Gesundheit hat Eingriffscharakter

Eingriffskonstellationen:



Beispiele für Eingriffe:

<ul style="list-style-type: none">- Menschenversuche- Zwangskastration- Zwangssterilisation- Körperliche Strafen und Züchtigungen- Impfzwang- Blutentnahme- Liquorentnahme- Hirnkammerlüftung- Veränderung der Bart- und Haartracht	<ul style="list-style-type: none">- Erteilung einer Genehmigung an Dritte, die zur Verletzung oder Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit führt.
---	--

Keine Eingriffe:

- Einwilligung in einen ärztlichen Heileingriff
- Sehr problematisch: sog. Bagatelleingriffe

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

❶ Ergibt sich aus der Grundrechtsschranke:

Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG – „aufgrund eines Gesetzes“



formelles oder materielles Gesetz

auch hier



Wesentlichkeitstheorie: im Regelfall formelles Parlamentsgesetz

❷ und wenn Schranken-Schranken beachtet wurden:

- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG - Mißhandlungsverbot
- Anti-Folter Konventionen
- UN Recht: „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ vom 10.12.1984 (BGBl. 1990 II S. 246)
(in: Sartorius II, Nr. 22)

- Eur. Recht: „Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ vom 26.11.1987 (BGBl. 1989 II S. 946) (in Sartorius II Nr. 140)

Aktuelle Probleme:

Umweltschutz / Sicherheit bei Risikotechnologien
Nichtraucherschutz
Transplantationsmedizin
Präventiv-polizeiliche Folter (strittig)

Recht auf Leben

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Rechtsnatur:

Subjektive Dimension	Objektive Dimension
Grundrecht als Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates	Schutzpflicht des Staates

Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich

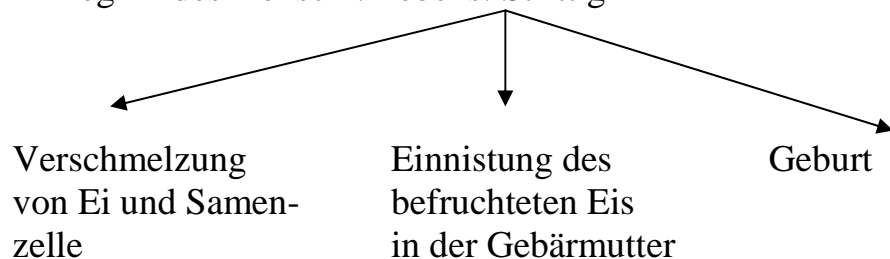
„Jeder“ - alle natürlichen Personen (keine juristischen Personen oder Personenverbände)

„Jeder“ - unabhängig von der Staatsangehörigkeit

„Jeder“ - lebende Menschen

① Ende des menschl. Lebens: Hirntod (h.M.)

② Beginn des menschl. Lebens: Strittig



 Problem:

Ist der nasciturus Grundrechtsträger ?
Ab wann liegt ein nasciturus vor ?

Sachlicher Schutzbereich:

-Recht zu Leben (Leben: körperliches Dasein)

- nicht geschützt:
- Recht auf Tod / Selbsttötung (str.)
⇒ Art. 2 Abs. 1 GG
 - Recht auf menschwürdiges Sterben
⇒ Art. 1 Abs. 1 GG

Eingriff:

jede auf Entzug des Lebens gerichtete staatliche Maßnahme

Beispiele für Eingriffe:

- Euthanasie, als staatlich organisierter Mord
- Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe
- polizeilicher Todesschuß¹
- Pflicht zum Einsatz des Lebens in öffentl.-rechtlichen Dienstverhältnissen (Bundeswehr, Polizei ..)

Kein Eingriffe:

- sog. passive Sterbehilfe
(Unterlassen lebensverlängernder Maßnahmen)

Strittige Fälle:

- sog. aktive Sterbehilfe

¹ § 34 Abs. 2 SächsPolG: „Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

❶ Ergibt sich aus der Grundrechtsschranke:

Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG – „aufgrund eines Gesetzes“



Wortlaut: Gesetz im formellen oder materiellen Sinn
Wesentlichkeitslehre: **formelles Gesetz**

❷ und wenn die Schranken-Schranken beachtet wurden:

● Leben ist „Höchstwert“ –

Daraus folgt: - Eingriffe nur in außergewöhnlichen Fällen
- strenge Beachtung des Übermaßverbots

● Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 Abs. 2 GG

● Verbot der Todesstrafe, Art. 102 GG

(Beachte: Art. 102 GG selbst kein Grundrecht;
Art. 102 GG kann durch Verfassungsänderung abgeschafft werden)

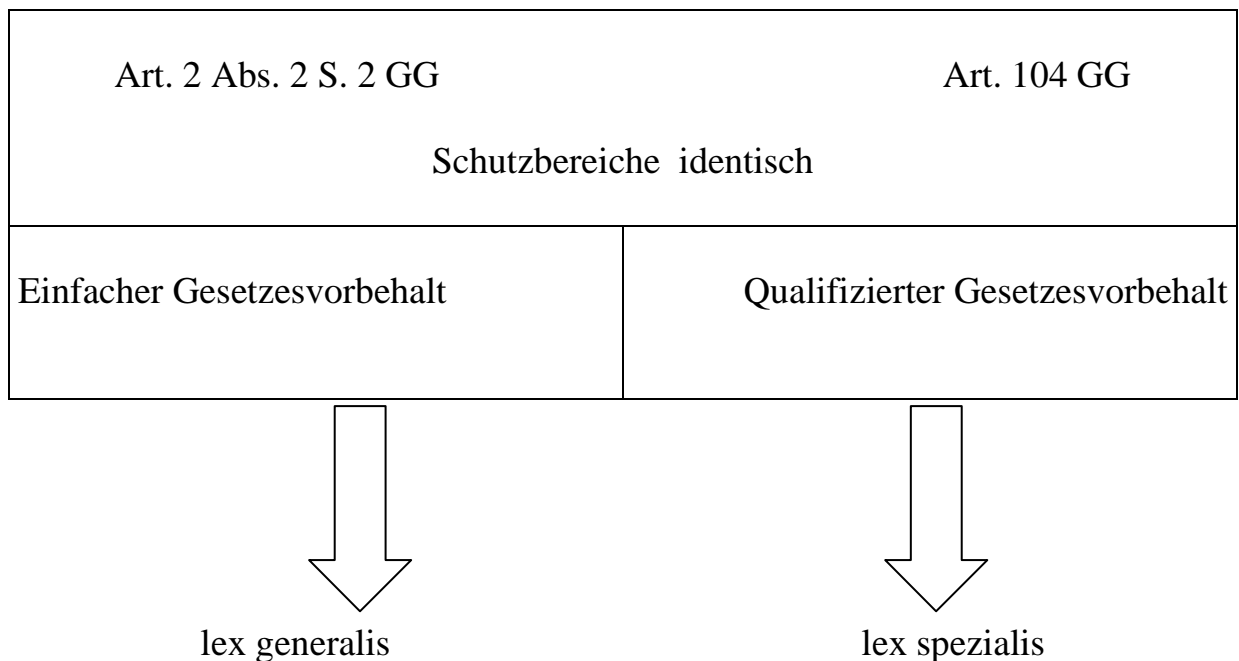
Aktuelle Problemfelder:

-Auslieferung/ Abschiebung eines Ausländers in ein Land, wo ihm die
Todesstrafe droht

- polizeilicher Todesschuß

Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 GG – - Freiheit der Person

Verfassungssystematik:



Rechtsnatur:

Grundrecht
(steht im Grundrechtskatalog)

sog. grundrechtsgleiches Recht
(wird in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
als verfassungsbeschwerdefähiges
Recht benannt)

Schutzbereich:

Körperliche Bewegungsfreiheit



Das heißt:

① (positive Freiheit)

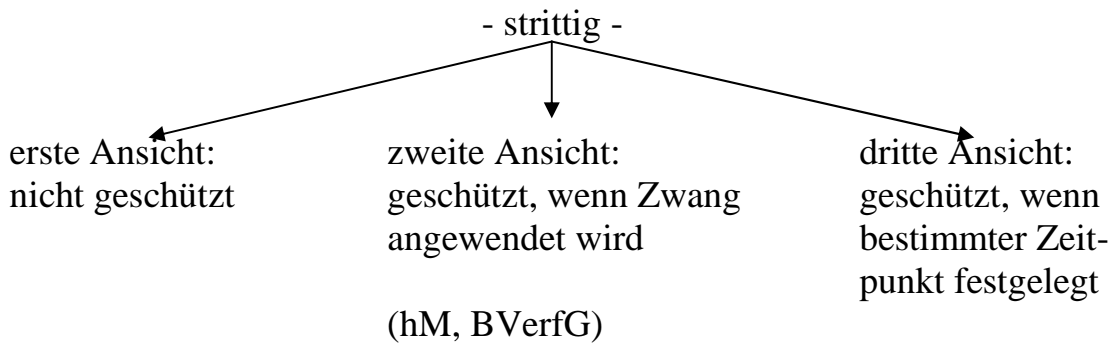
Freiheit, einen bestimmten Ort aufzusuchen und wieder zu verlassen

② (negative Freiheit)

Freiheit, einen bestimmten Ort zu meiden.

Bsp.: Vorladung als Zeuge

Ladung zum Verkehrsunterricht



Eingriff:

Jede Maßnahme, die die körperliche Bewegungsfreiheit einschränkt.

Beispiele:	Vorladung	Arrest
	Kurzfristige Festnahme	Gewahrsam
	Verhängung einer Freiheitsstrafe	Wehrpflicht (str.)
	Vollstreckung einer Freiheitsstrafe	Schulpflicht (str.)

Als Sonderfall in Art. 104 Abs. 2 – 4 GG ausdrücklich geregelt:

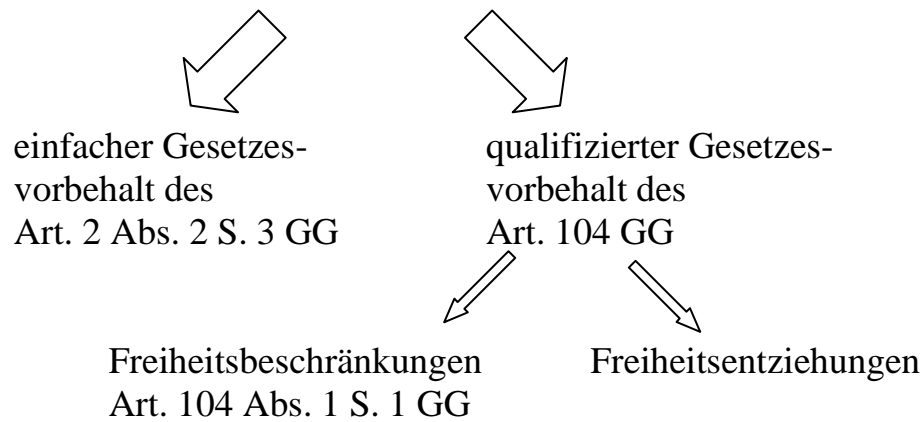
Freiheitsentziehungen

= Festhalten an einem eng umgrenzten Ort

Beispiele: Arrest
Gewahrsam
Haft

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

① Wenn Eingriff durch Grundrechtsschranke gedeckt:



● förmliches Gesetz, nicht durch Rechtsverordnung (daraus folgt Analogieverbot)

● strikte Beachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten

+
zusätzliche Anforderungen des Art. 104 Abs. 2 – 4 GG:

Grundsatz:
Vorherige richterliche Entscheidung

Ausnahmen:
Unverzügliche nachgeholte richterliche Entscheidung

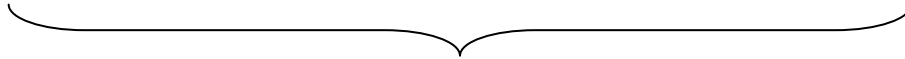
Stets Anhörung des Betroffenen

② Wenn Schranken-Schranken beachtet wurden:

- Verhältnismäßigkeitsprinzip
Problem: lebenslange Freiheitsstrafe
- Rechtsstaatliche Unschuldsvermutung bei Untersuchungshaft
- Art. 19 Abs. 1 GG – Zitiergebot
- Art. 19 Abs. 2 GG - Wesensgehaltsgarantie

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

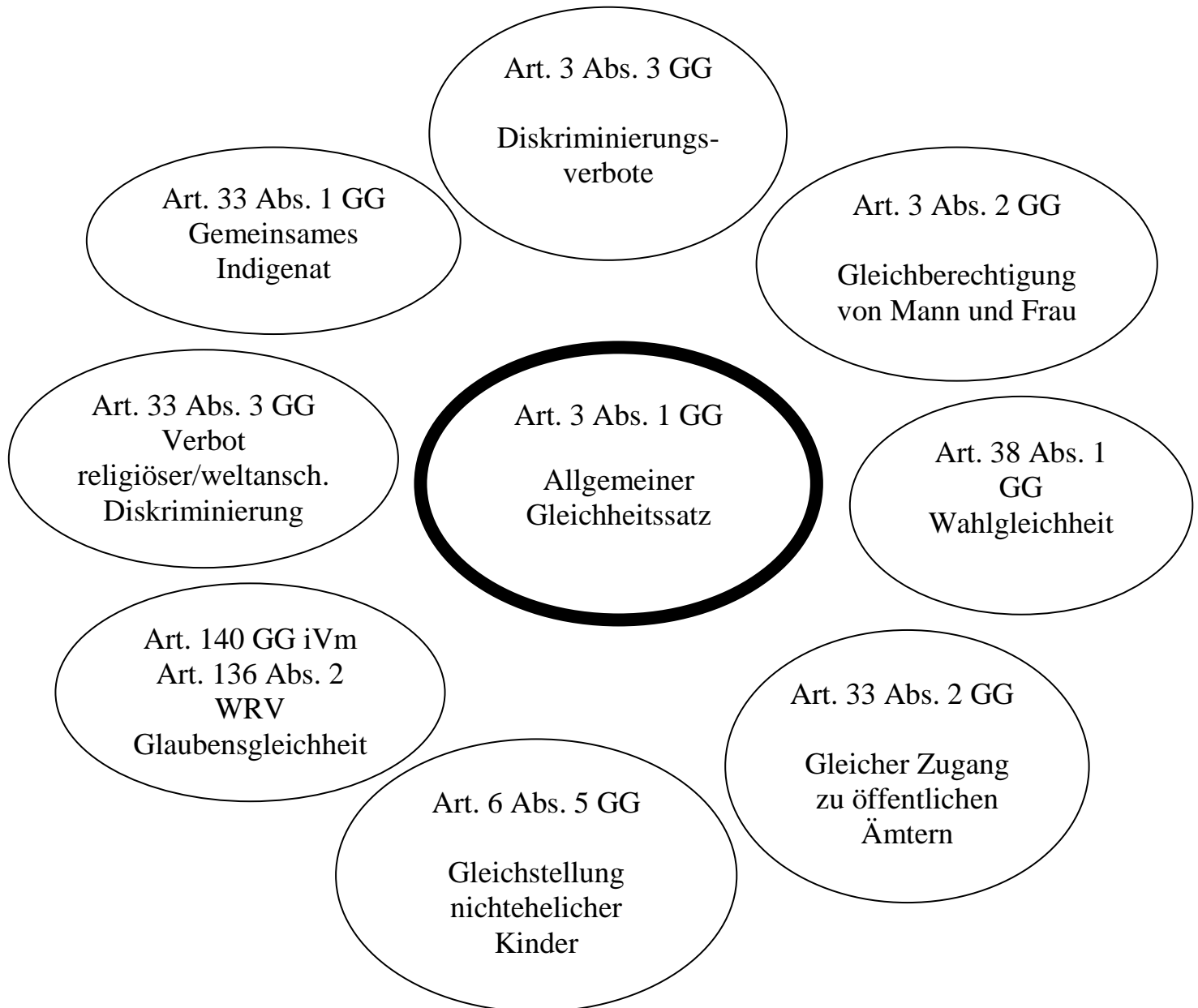
Art. 2 Abs. 2 s. 2 GG betrifft körperliche Bewegungsfreiheit	Art. 11 GG betrifft Freizügigkeit = Ortsveränderungen von gewisser Dauerhaftigkeit
---	---



Schließen einander aus.

Gleichheitsrechte im Grundgesetz

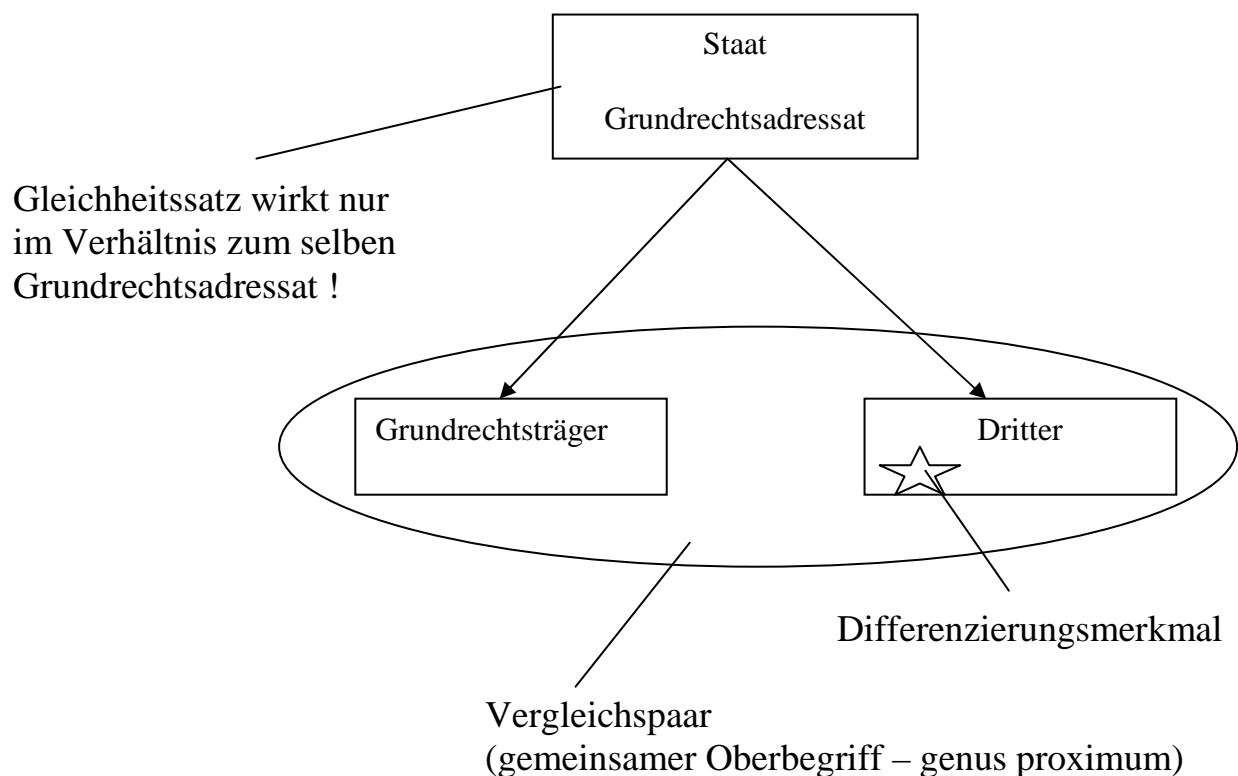
Übersicht



Art. 3 Abs. 1 GG – Allgemeiner Gleichheitssatz

Dogmatische Struktur:

Tripolare Rechtsverhältnisse



Schutzgehalt:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

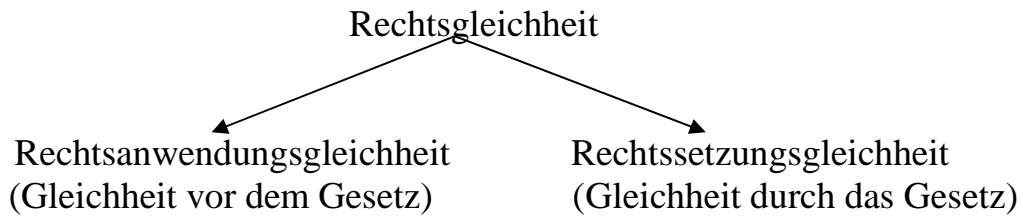
Grundrechtsträger:

- natürliche Personen („alle Menschen“)
- juristische Personen des Privatrechts (Art. 19 Abs. 3 GG)

nicht:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
(ggf. obj. Schutz gegen Willkür aus Rechtsstaatsprinzip)
aber Ausnahmen: Rundfunkanstalten, Universitäten und Kirchen

Grundrechtsinhalt:



Nicht aber:

- „Gleichmacherei“
- Gesellschaftliche Egalität

Positive und negative Ausprägung:

- Wesentlich Gleiches darf nicht (willkürlich) ungleich behandelt werden.
- Wesentlich Ungleiches darf nicht (willkürlich) gleich behandelt werden.

Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen:

Ansätze des BVerfG

<p>❶ Willkürformel:</p> <p>Es darf weder wesentlich Gleiches <i>willkürlich</i> ungleich, noch wesentlich Ungleiches <i>willkürlich</i> gleich behandelt werden. (Willkürverbot)</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Willkür liegt vor, wenn sich keine vernünftigen Erwägungen finden lassen, dies sich aus der Natur der Sache ergeben oder sonstwie einleuchtend sind.</p>	<p>❷ Sog. neue Formel:</p> <p>Verletzung des Gleichheitsgebotes liegt vor, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede <i>von solcher Art und solchem Gewicht</i> bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten</p> <p style="text-align: center;">↙</p> <p>Abwägung</p>
---	---

Problem:

Findet Verhältnismäßigkeitsprinzip innerhalb der Gleichheitsprüfung Anwendung ?



⊖ Differenzierungsverbote (Art. 3 Abs. 3 GG):

Anknüpfungskriterien für die Differenzierung dürfen nicht sein:

- Geschlecht
- Abstammung
- Rasse
- Sprache
- Heimat
- Herkunft
- Glauben und religiöse Anschauung
- Politische Anschauung

(Art. 3 Abs. 3 GG hat aber auch selbständigen Grundrechtscharakter)

Wirkung des Gleichheitsverstoßes:

Gleichheitsverstoß durch Rechtsnormen:

- Kassation der belastenden Regelung
- in Ausnahmefällen: Teilhabe an begünstigenden Regelungen, wenn
 - Verfassungsgebot,
 - Systematik der Regelungsmaterie oder
 - Regelungswillen

Gleichheitsverstoß durch Verwaltung:

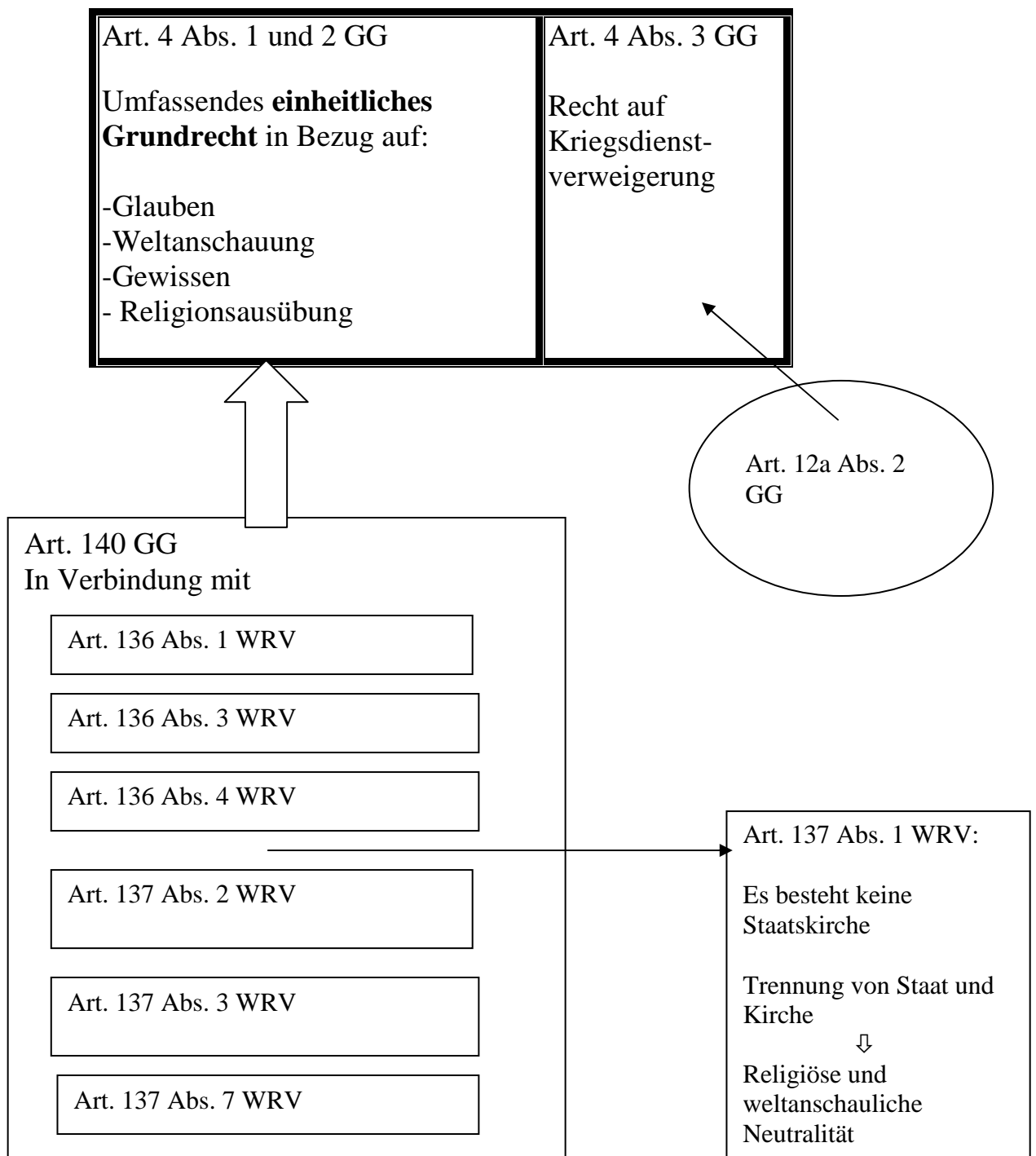
Selbstbindung der Verwaltung

- durch Verwaltungsvorschriften
- durch ständige Verwaltungspraxis

Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit

Übersicht zu den Regelungen im Grundgesetz

Darstellung der h.M.:



Anderer Ansatz (Mindermeinung):
Wortlautorientierung

Art. 4 Abs. 1 Alt. 2 GG –
Gewissensfreiheit

Art. 4 Abs. 1 Alt 1. GG –
Glaubensfreiheit

Art. 4 Abs. 1 Alt. 2 GG –
Weltanschauungsfreiheit

Art. 4 Abs. 2 GG –
Religionsausübungsfreiheit

Art. 4 Abs. 3 GG –
Recht auf Kriegsdienstverweigerung



jeweils
eigenständige
Grundrechte

Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit – Art. 4 I, II GG

Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich

- Alle natürlichen Personen
- Personenvereinigungen und juristische Personen, Art. 19 Abs. 3 GG (Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, deren eigenständigen Untergliederungen und Einrichtungen)

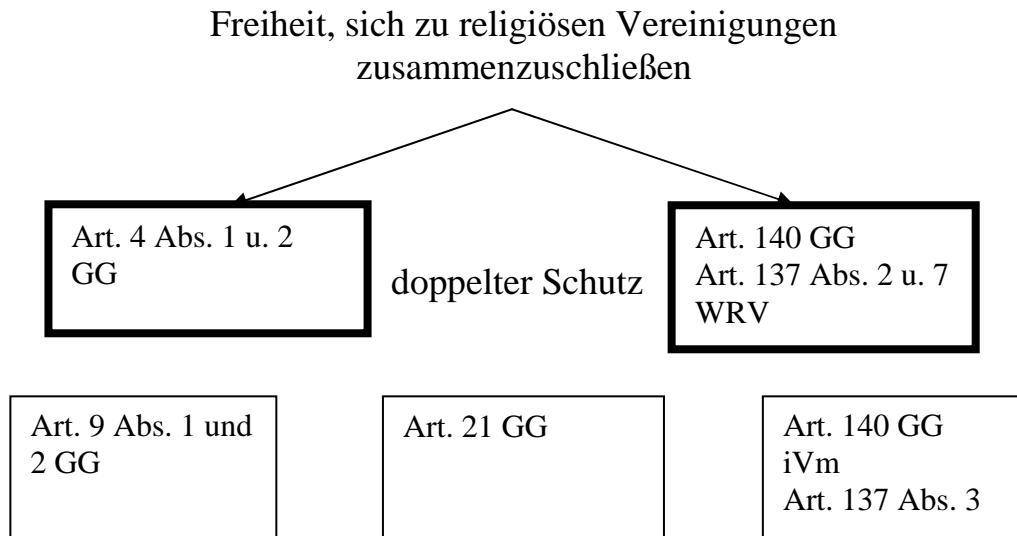
Sachlicher Schutzbereich

①. Ausprägung des Schutzbereiches: Religions- und Weltanschauungsfreiheit

<p><i>Positive</i> Religions- und Weltanschauungsfreiheit</p> <p>Glauben / Religion (religiöse Überzeugung – Vorstellungsbild mit transzendtem Bezug)</p> <p>BVerfG: Früher: „Kulturvölker“-Formel Heute: weites Verständnis</p> <p>Weltanschauung (areligiöse Überzeugung – Vorstellungsbild ohne transzendenten Bezug)</p> <p style="text-align: center;">▽</p> <p>Forum internum { ● bilden ● haben</p> <p>Forum externum { ● äußern (Bekenntnisfreiheit) ● entsprechend handeln (Ausübungsfreiheit)</p> <p style="text-align: center;">in allen Lebensbereichen ? Dittwirkung ?</p>	<p><i>Negative</i> Religions- und Weltanschauungsfreiheit</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"><p>Zum Teil geschützt durch:</p><p>Art. 140 GG iVm - Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV - Art. 136 Abs. 4 WRV - Art. 141 WRV</p></div> <p>Zum Schutzbereich gehört die Freiheit</p> <ul style="list-style-type: none">● nicht zu glauben● nicht zu bekennen (also zu verschweigen)● religiöse Handlungen zu unterlassen
---	---

②. Ausprägung des Schutzbereiches:

Kollektive Religions- und Weltanschauungsfreiheit



③ Ausprägung des Schutzbereiches:

Gewissensfreiheit

Gewissen (BVerfG):

jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien „ gut“ und „ böse“ orientierte Entscheidung , die der einzelne als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne Gewissensnot handeln könnte.

Geschützt: - Forum internum
- Forum externum

Gewissensentscheidung zur
Kriegsdienstverweigerung selbständig als
Grundrecht in Art. 4 Abs. 3 GG geschützt.

Eingriffe:

Jede staatliche Maßnahme, die das geschützte Verhalten verkürzt.

Beispiele:

- Warnungen vor Sekten
- Staatliche Schulpflicht an bekenntnisgebundener Schule

- Pflicht zur Teilnahme am koedukativen Sportunterricht für Muslime
- Pflicht zur Eidesleistung
- Verhandeln unter einem Kruzifix vor dem staatlichen
- Lernen unter einem Kruzifix in der staatlichen Schule
- Verbot des liturgischen Glockenläutens
- Verbot des Muezzin-Rufes

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

❶ Ergibt sich aus der Grundrechtsschranke

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG – vorbehaltlos gewährt

Art. 136 Abs. 3 S. 2 WRV

Statistische Erhebung der
Religionszugehörigkeit
gestattet

Kein Vorrang staatsbürgerlicher Pflichten – Art. 136 Abs. 1
WRV wird von Art. 4 GG überlagert

Keine Schrankenleihe – Schrankentrias aus Art. 2 Abs. 1 GG
nicht anwendbar.



Begrenzung durch kollidierendes Verfassungsrecht

Exkurs:

Art. 4 Abs. 3 GG – Kriegsdienstverweigerung – kein Eingriffsvorbehalt,
aber Regelungsvorbehalt

❷ Beachtung der Schranken-Schranken:

z.B. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

Art. 4 GG (als Bekenntnisfreiheit) lex specialis zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG
(Meinungsäußerungsfreiheit)

Art. 4 / Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 2 u. 7 WRV – kollektive
Religionsfreiheit – lex specialis zur Art. 9 GG

Art. 4 Abs. 3 GG – Recht auf Kriegsdienstverweigerung – lex specialis zur
Gewissensfreiheit in Art. 4 Abs. 1 GG

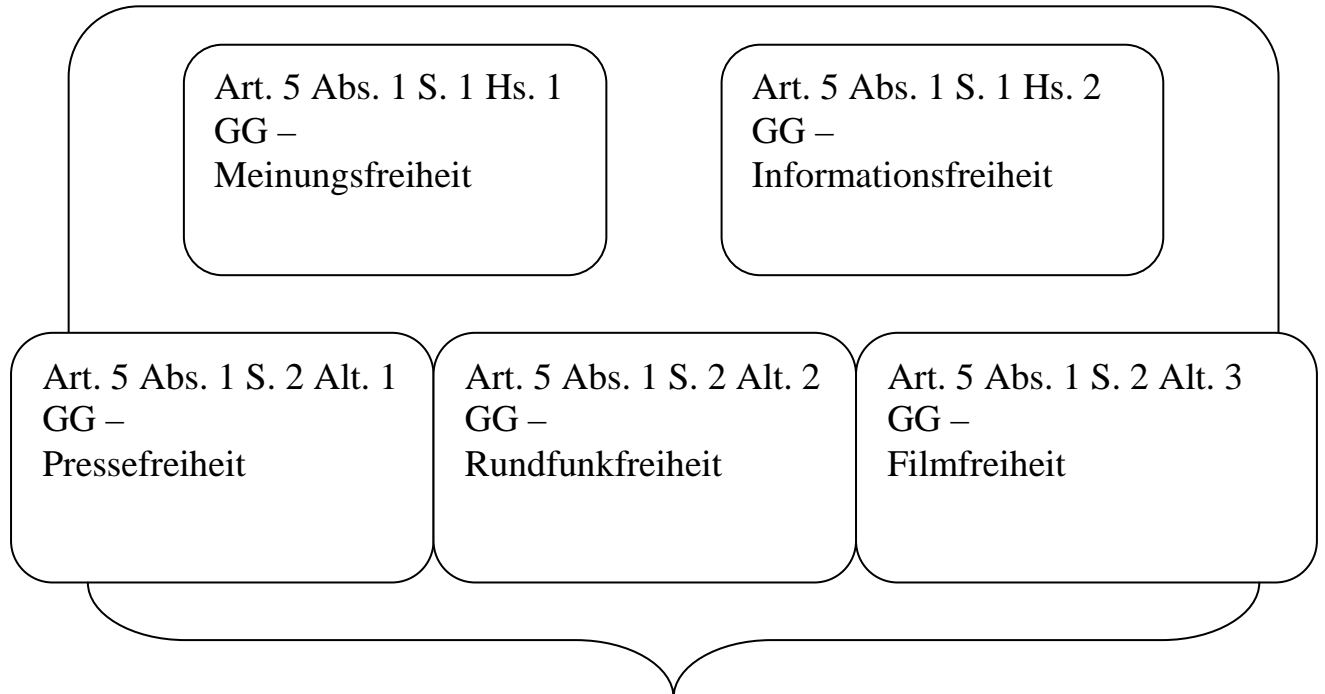
Art. 4 GG lex specialis zur Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG

Aktuelle Probleme:

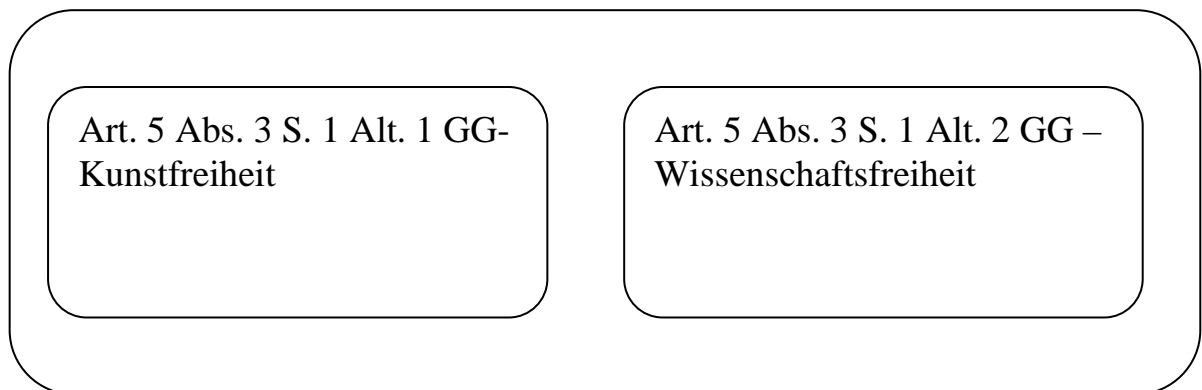
- Steuerverweigerung / Zahlungsverweigerung aus Gewissensgründen
- religiöses Kopftuch bei Beamten
- Abgrenzung wirtschaftlicher und religiöser Betätigung (Scientology)

Die Grundrechte in Art. 5 GG

Übersicht



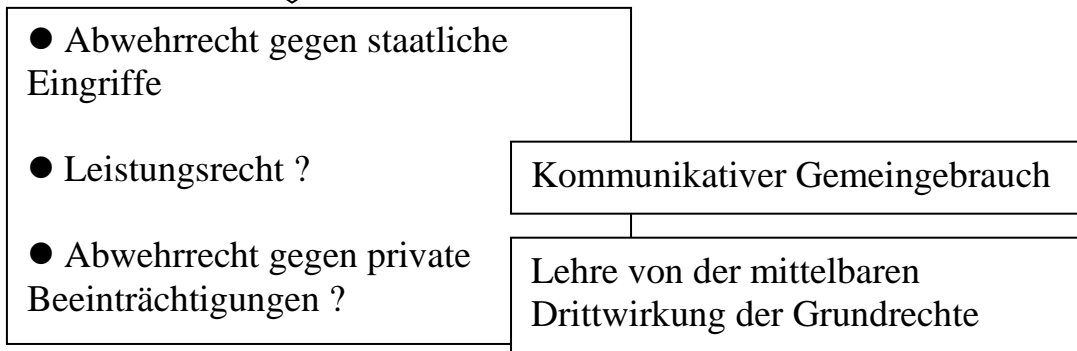
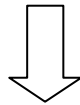
Gemeinsame Schranke: Art. 5 Abs. 2 GG



Meinungsfreiheit – Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG

Bedeutung des Grundrechts:

Subjektive Dimension: BVerfG: „...unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit	Objektive Dimension: BVerfG: „...Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist...“
---	---



Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich:

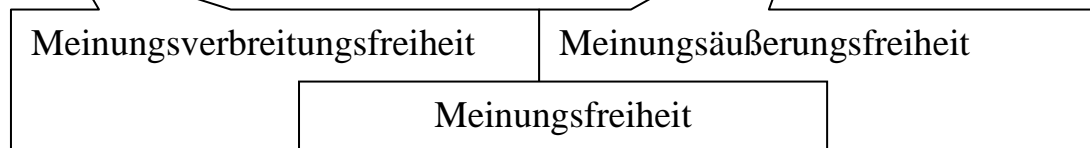
Grundrechtsträger sind: -jeder Mensch
-juristische Personen des Privatrechts
(Art. 19 Abs. 3 GG)

Sachlicher Schutzbereich:

❶ Positive Meinungsfreiheit:

Allgemeine Umschreibung:

Freiheit, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.



„Meinung“
weites Begriffsverständnis:

Werturteile	Tatsachenbehauptung
Äußerung, die durch das „Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung“ gekennzeichnet ist	Wirklich geschehene oder existierende Umstände und Vorgänge, die dem Beweis zugänglich sind. Schutzumfang strittig: <u>BVerfG:</u> - Tatsachen sind grundsätzlich keine Meinungen - Geschützt nur insoweit, wie sie Voraussetzung für die Bildung der Meinung ist

	<p>- Nicht geschützt: Was nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann; erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen</p> <p><u>Lit.:</u> Jede Tatsachenbehauptung geschützt. Element des „Dafürhaltens“ liegt in der Auswahl der Tatsache</p> <p>Unwahre Tatsachenbehauptungen können aber Grundrechtsbeschränkungen rechtfertigen</p>
--	--

② Negative Meinungsfreiheit

Allgemeine Umschreibung:

Freiheit, Meinungen nicht zu äußern und nicht zu verbreiten. Schutz davor, fremde Meinungen als eigene äußern und verbreiten zu müssen

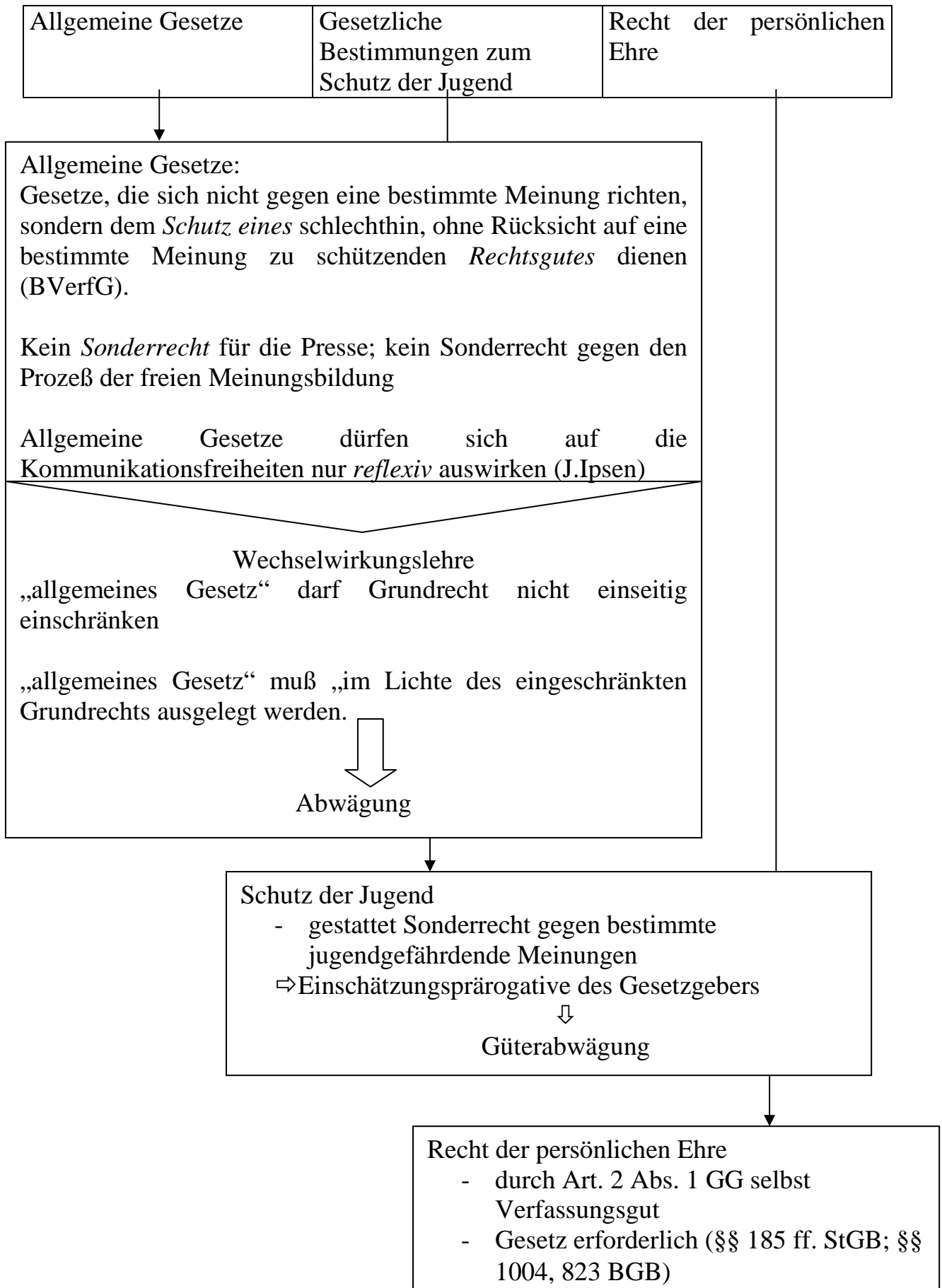
Problemfall:

gesetzliche Warnhinweise auf Zigarettenschachteln

Eingriff:

Jede Maßnahme der öffentlichen Gewalt, die die Meinungsäußerung oder –verbreitung verbietet oder gebietet, verhindert oder sonst beeinträchtigt.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:



Aktuelle Problemfelder:

Kommerzielle Werbung als Meinungsäußerung ?

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

- Beschränkung kommerzieller Werbung
Frühere h.M.: nur Art. 12 GG; heute h.M.: Art. 12 und Art. 5 GG
- Religiöse Äußerungen
ausschließlich durch Art. 4 GG geschützt

Leitentscheidungen:

BVerfGE 7, 198 – Lüth
BVerfGE 25, 256 – Blinkfuer
BVerfGE 35, 202 – Lebach
BVerfGE 82, 43 – Strauß- Transparent
BVerfGE 82, 272 – „Zwangsdemokrat Strauß“
BVerfGE 85, 1 – Kritische Bayer-Aktionäre
BVerfGE 90, 241 – Leugnung der Judenverfolgung
BVerfGE 93, 173 – „Soldaten sind Mörder“
BVerfGE 95, 173 – Warnhinweise auf Tabakerzeugnisse

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 – Informationsfreiheit

Bedeutung des Grundrechts:

„Zwei wesensbestimmende Komponenten“ (BVerfG):

Objektiv Bezug zum demokratischen Prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG	Subjektiv Individualrechtliche Komponente: Sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten, gehört zu den elementarsten Bedürfnissen des Menschen
--	---

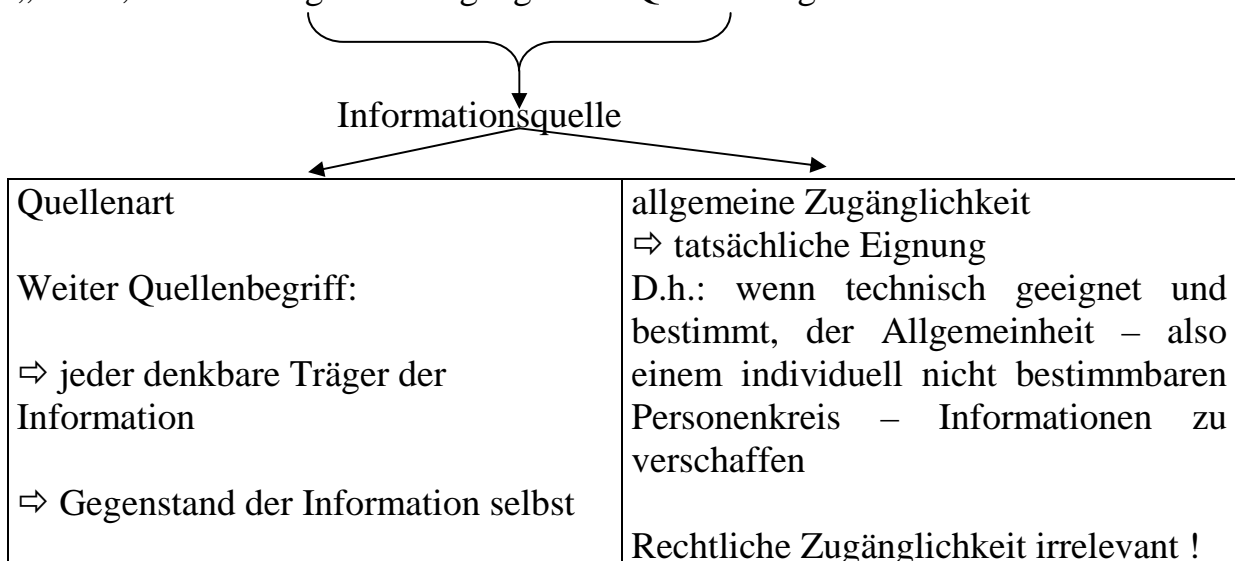
Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich:

Jeder – natürliche Personen
- juristische Personen, Art. 19 Abs. 3 GG

Sachlicher Schutzbereich:

„Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“



Bsp.: Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, Internet, Bücher, Briefe, } Behördenakte } Gerichtsverhandlungen Öffentliche Veranstaltungen	nur wenn veröffentlicht oder archiviert
--	--

Eingriffe:

Jede Erschwernis des Zugangs zur Information

- endgültige Verwehrung des Zugangs
Bsp.: Zutrittsverbot zur Pressekonferenz
Ausschluß der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen
- Verzögerungen
Bsp.: Postkontrollen

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Wenn durch Grundrechtsschranken gedeckt:

Art.5 Abs. 2 GG

Allgemeine Gesetze	Jugendschutz- Bestimmungen	Recht der persönlichen Ehre
--------------------	-------------------------------	--------------------------------

Aktuelle Probleme:

Rechtliche Regulierung des Internet

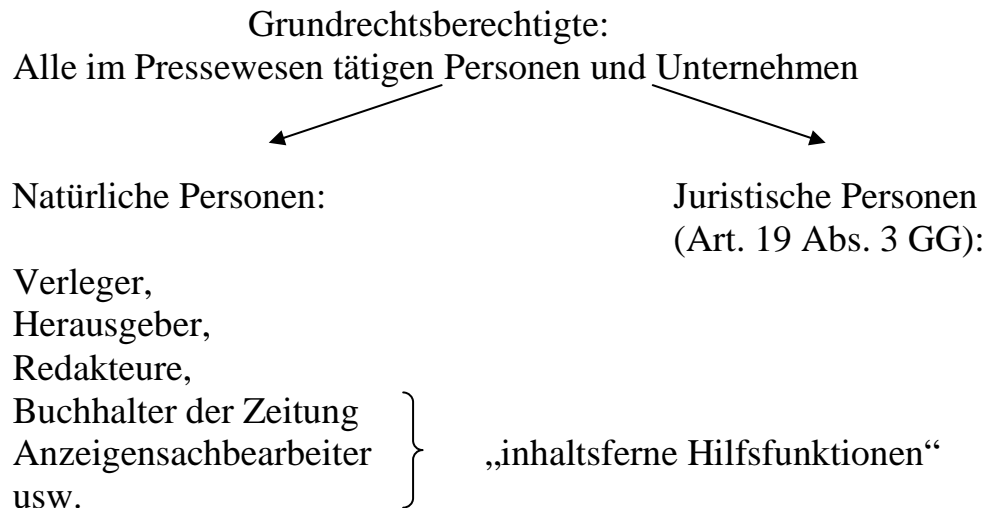
Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG – Pressefreiheit

Bedeutung des Grundrechtes:

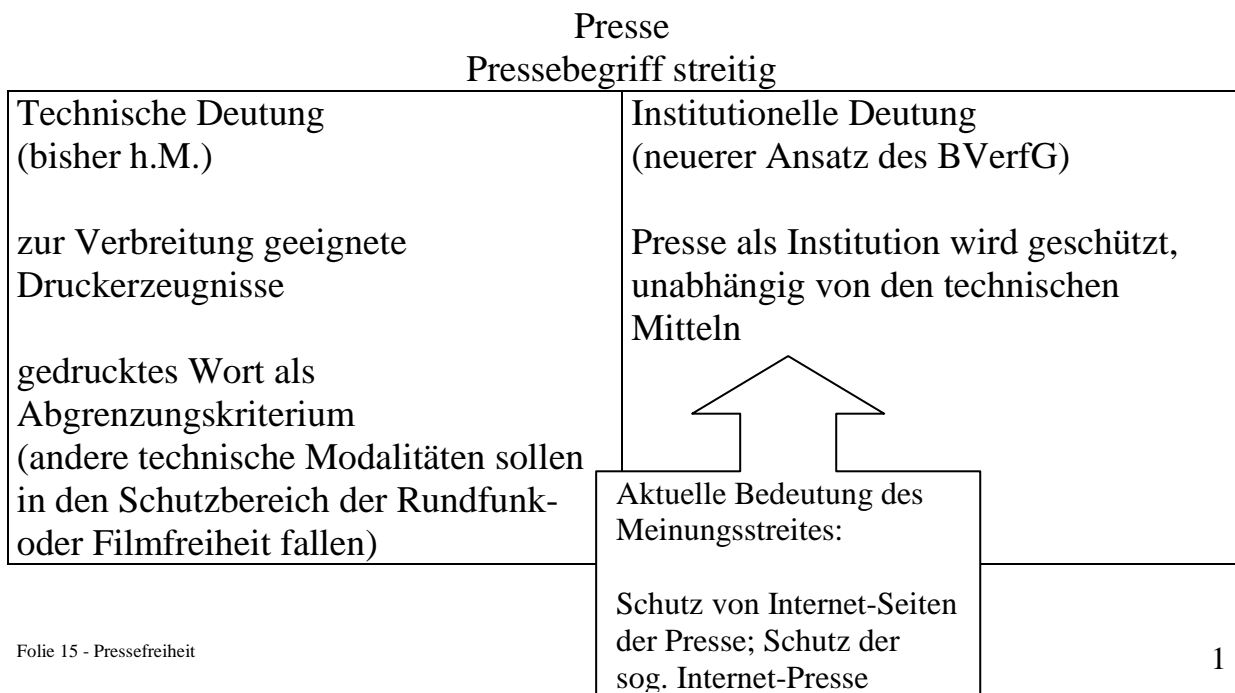
Subjektive Komponente Abwehrrecht (status negativus)	Objektive Komponente
---	----------------------

Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich:



Sachlicher Schutzbereich:



Umfassender Schutz:

- „Von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten oder Meinungen“ (BVerfG)
- Gründung von Presseorganen
- Vertrieb
- sonstige Hilfsfunktionen

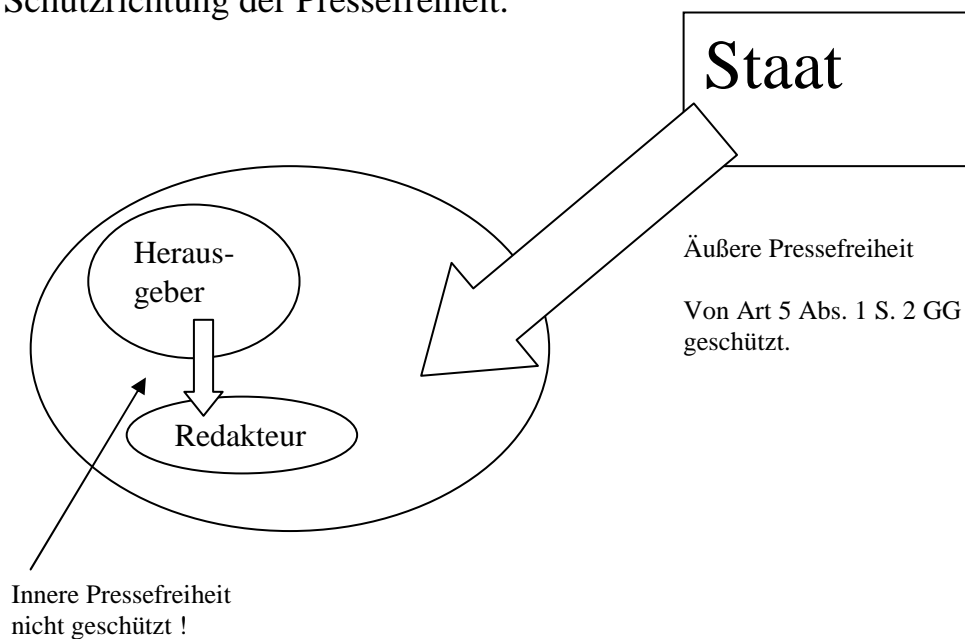
Streitpunkt:

Erwachsen aus der Pressefreiheit Leistungsrechte ?
Presserechtliche Auskunftsansprüche ?

Eingriff:

Jede Beeinträchtigung der Presse durch den Staat.

Beachte Schutzrichtung der Pressefreiheit:



Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

① Wenn Grundrechtsschranken beachtet:

Art. 5 Abs. 2 GG

Allgemeine Gesetze	Jugendschutz- bestimmungen	Recht der persönlichen Ehre
--------------------	-------------------------------	--------------------------------

② Wenn Schranken-Schranken beachtet wurden:

Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG
Zensurverbot

(verboten nur die Vorzensur, nicht die Nachkontrolle)

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit werden regelmäßig von der Pressefreiheit konsumiert.

Pressefreiheit kann bei Eingriffen neben Art. 12, Art. 14 und Art. 13 GG betroffen sein (Idealkonkurrenz).

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG

Rundfunkfreiheit

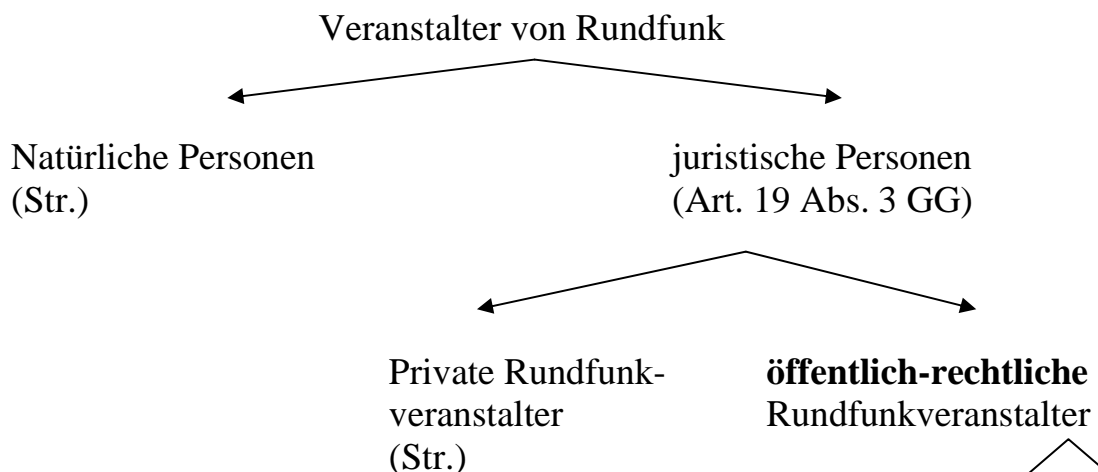
Bedeutung des Grundrechts:

Subjektiver Gehalt	Objektive Dimension Erhalt einer Rundfunkordnung, - die der Meinungsvielfalt dient - die „Grundversorgung“ sicherstellt ↓ ggf. (auch) durch ein rein öffentlich- rechtliches oder ein dualistisches Rundfunksystem } dienende Funktion
--------------------	--

Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich

① Grundrechtsträger sind:

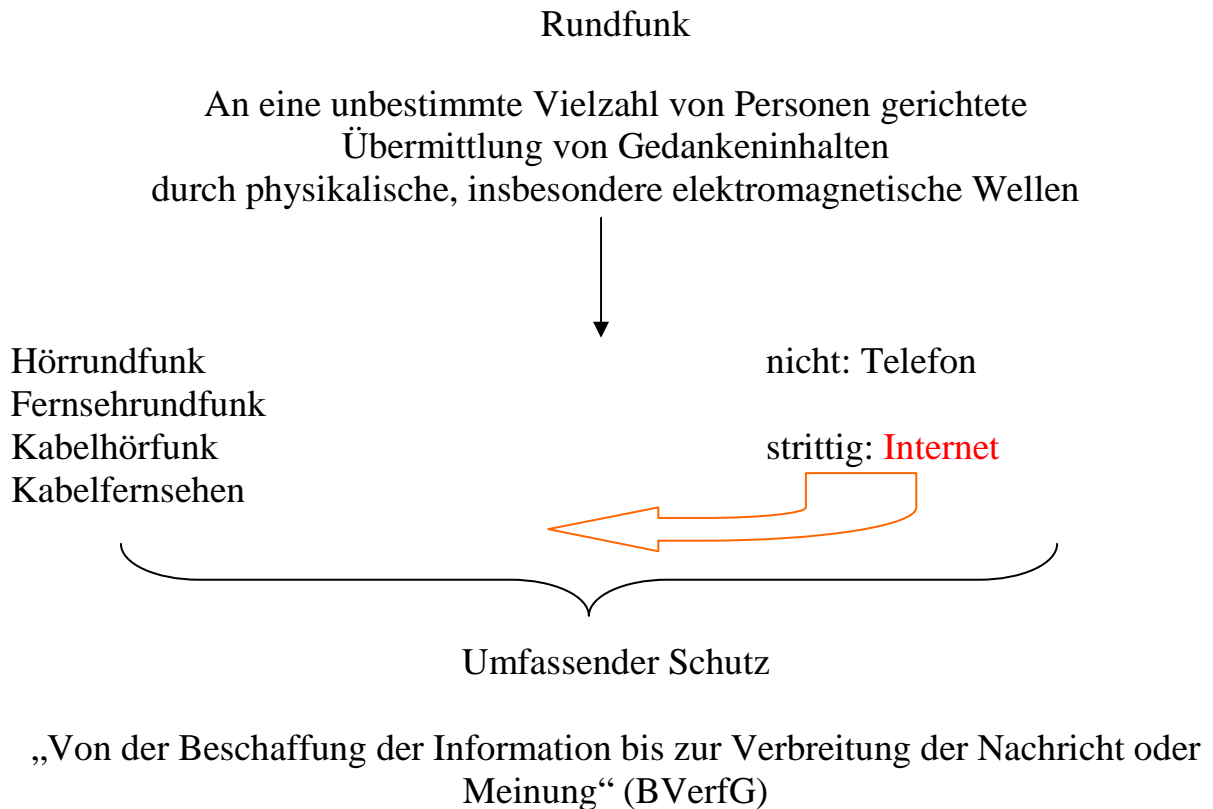


② Grundrechtsträger sind auch:

öffentlich-rechtliche Einrichtungen,
die Rundfunküberwachungsaufgaben
wahrnehmen (Landesmedienanstalten)



Sachlicher Schutzbereich:



Exkurs:

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Rechtfertigung:

Sondersituation des Rundfunks
Ressourcenknappheit der Frequenzen

→ Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers
bei Zulassung privater Rundfunkveranstalter

Inhaltliche Ausgestaltung

(durch Rechtsprechung des BVerfG):

- Staatsferne
- Parteienferne
- Binnenpluralismus
- Vorrang der Gebührenfinanzierung
- Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit,
Sachlichkeit
- Grundversorgung

Missachtung
dieser
Anforderungen
stellt Eingriff in
Rundfunkfreiheit
dar.

Eingriff:

-Jede Maßnahme, die die freie Betätigung des Rundfunks beeinträchtigen kann.

-Jedes Abweichen des das Rundfunksystem ausgestaltenden Gesetzgebers vom verfassungsrechtlich entwickelten Rundfunkmodell

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

① Wenn Grundrechtsschranken beachtet werden:

Art. 5 Abs. 2 GG

Allgemeine Gesetze	Jugendschutz- bestimmungen	Recht der persönlichen Ehre
--------------------	-------------------------------	--------------------------------

② Wenn Schranken-Schranken beachtet wurden:

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG
Zensurverbot

Leitentscheidungen:

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 GG – Kunstfreiheit

Schutzbereich:

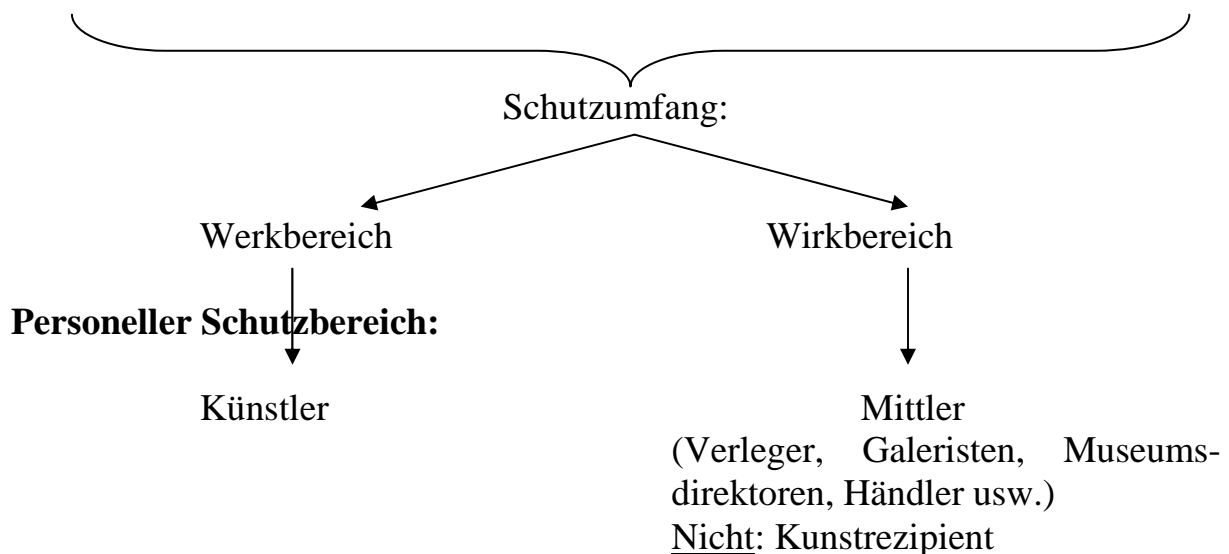
Sachlicher Schutzbereich:

Kunst

Kunstbegriff umstritten
Problem: Kunst überhaupt definierbar ?

BVerfG und. Lit. mit drei Kunstbegriffen:

Materialer Kunstbegriff	Formaler Kunstbegriff	Offener Kunstbegriff
„Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur Anschauung gebracht werden.“	Zuordnung zu einem bestimmten Werktyp (Literatur, Theater, Malen, Bildhauen, Musik)	Kennzeichnendes Merkmal, „daß es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehaltes möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen , so daß sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt.“



Eingriffe:

Jede Beeinträchtigung des grundrechtlichen Schutzbereiches durch Verbote, Sanktionen und tatsächliche Maßnahmen.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Kein Gesetzesvorbehalt

→ Verfassungsimmanente Schranken:
Verfassungsrechtlich geschützte Güter
(Kritik: BVerfG-Rspr. lässt sehr weitgehende Einschränkungen zu)

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

BVerfG: Kunstfreiheit lex specialis zur Meinungsfreiheit

Kritik in der Lit.: Künstlerisch vorgetragene Meinungen dürfen nicht privilegiert werden. Liegt Schwerpunkt auf Teilnahme am Meinungskampf, dann leichter beschränkbare Meinungsfreiheit anwendbar.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG - Wissenschaftsfreiheit

Bedeutung des Grundrechtes:

Subjektiv	Objektiv
Abwehrrecht	Institutionelle Garantie

Schutzbereich:

Sachlicher Schutzbereich:

Wissenschaft, Forschung und Lehre

Einheitlicher Wissenschaftsbegriff

„Jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter
planmäßiger Versuch der Wahrheitsermittlung anzusehen ist“



erforderlich ist Anwendung
wissenschaftlicher Methoden

Wissenschaft in öffentlichen und
Privaten Hochschulen

Forschung in privaten
(wirtschaftlichen) Forschungs-
einrichtungen

Nicht: bloße Wissensvermittlung an
Schulen oder Ausbildungsstätten

Schutzzumfang:

- Abwehr staatlicher Eingriffe
- Kein Schutz gegen Schließungen staatl.
Wissenschaftseinrichtungen

Personeller Schutzbereich:

„jeder, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist“

natürliche Personen

Bsp.:

Hochschullehrer

Assistenten, wiss. Mitarbeiter

Studenten

juristische Personen
(Art. 19 Abs. 3 GG)

✱ des Privatrechts

Bsp.:

private Hochschulen

Forschungsunternehmen

Wissenschaftsverbände

✱ des öffentlichen Rechts

Bsp.:

Staatliche Universitäten

Fakultäten

Eingriff:

Jede Beeinträchtigung des grundrechtlichen Schutzbereiches.

Kein Eingriff: Lehrplan, wenn Freiheit zur Darbietung und Aufbereitung bleibt.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Wenn Grundrechtsschranken beachtet:

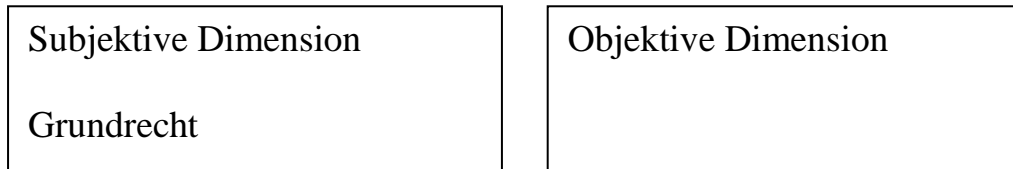
Kein Gesetzesvorbehalt

Beschränkung durch
Kollidierendes Verfassungsrecht

Treue zur Verfassung
als verfassungsimmanente
Schranke für die Lehre
(Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG)

Art. 8 GG- Versammlungsfreiheit

Bedeutung:



Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich:

Alle Deutschen
(Ausländer sind nicht aus Art. 8 GG grundrechtsberechtigt)

Sachlicher Schutzbereich:

Schutzgut:

Versammlung

Begriffsmerkmale:

- mehrere Personen
- mindestens zwei (h.M.)
- innere Verbundenheit
- Abgrenzung zur bloßen Ansammlung,
zum Menschauflauf
- bestimmter Zweck – str. welcher Zweck
 - gemeinsame Meinungs-
u. Willensbildung
 - jeder, auch private Zweck

friedlich

- ohne Gewalttätigkeiten und Aggressivitäten gegen Personen und Sachen

(Allein Verstoß gegen Strafgesetze führt nicht zur Unfriedlichkeit; ebenso nicht bloße Behinderung)

Ohne Waffen

Str.

Waffen im technischen Sinne

Objektiv geeignete und subjektiv bestimmte Gegenstände zur Körperverletzung und Sachbeschädigung

Keine Waffen: sog. Schutzwaffen (Helme, Schutzschilde, Masken...)

Schutzumfang:

Positive Versammlungsfreiheit

Organisation
Vorbereitung

Leitung

Teilnahme

Abreise und
Abzug

Negative Versammlungsfreiheit

Fernbleiben von Versammlungen und Aufmärschen

Eingriff:

- Anmelde- und Erlaubnispflichten
- Behinderung von Anfahrten
- Schleppende vorbeugende Kontrollen
- Versammlungsüberwachung (wenn abschreckend), str.

- Auflösung und Verbot

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Wenn Eingriff durch Schranken des Grundrechts gedeckt:

- ❶ Art. 8 Abs. 2 GG
Gesetzesvorbehalt für Versammlungen unter freiem Himmel
- ❷ Art. 17a GG
Gesetzesvorbehalt für Wehr- und Ersatzdienstleistende
- ❸ Kollidierendes Verfassungsrecht

Art. 9 Abs. 1 und 2 GG – Vereinigungsfreiheit

Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich:

Deutsche
(Legaldefinition: Art. 116 GG)

Natürliche Personen	Juristische Personen (bzw. gleichgestellte Vereinigungen) ↓ dogmatische Begründung strittig: <u>erster Ansatz:</u> Art. 9 Abs. 1 GG enthält unabhängig vom Wortlaut ein <i>kollektives Freiheitsrecht</i> , das den Vereinigungen selbst zusteht <u>zweiter Ansatz:</u> Grundrechtsberechtigung über Art. 19 Abs. 3 GG
---------------------	---

Sachlicher Schutzbereich:

Schutzgut:

Vereinigungen
(Art. 9 Abs. 1 GG: „Vereinigungen und Gesellschaften“)

Begriffsmerkmale (ähnl. § 2 Abs. 1 VereinsG):

- freiwillig
- gemeinsamer Zweck
Streitpunkt: Art. 9 Abs. 2 GG als Schutzbereichsbegrenzung oder Eingriffsrechtfertigung
- auf bestimmte Dauer angelegt
- Mindestmaß an Organisation

Schutzzumfang:

① Individualfreiheitsrecht
(für Vereinigungsmitglied)

<p>Positive Vereinigungsfreiheit</p> <p>Gründung: Entscheidung über Zeitpunkt der Gründung, Zweck, Rechtsform, Sitz, Satzung</p> <p>Betätigung und Verbleib</p>	<p>Negative Vereinigungsfreiheit</p> <p>Str., h.M.: Recht auf Fernbleiben von (privaten) Vereinigungen; Recht auf Austritt</p> <p>Streitpunkt: Freiheit vor öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden ?</p> <p>h.M.: nicht Art. 9 GG, sondern Art. 2 Abs. 1 GG einschlägig</p>
---	---

② Kollektives Freiheitsrecht
(für Vereinigungen selbst)

Str.,
h.M. bejahend:

<p>Entstehen und Bestehen der Vereinigung selbst</p> <p>⇒ Selbstbestimmung, Mitgliederwerbung,</p>
--

Eingriff:

Unterscheidung:

<p>bloße ausgestaltende Regelungen (AktG, GmbHG...) ⇒ Kein Eingriff</p>	<p>Eingriffe - jede Schutzbereichsverkürzende Maßnahme (Verbote, Präventivkontrollen, Behinderungen)</p>
---	--

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Wenn die Schranken des Grundrechts beachtet werden:

❶ Für Verbote:

Schrankentrias in Art. 9 Abs. 2 GG

Zuwiderlaufen den Strafgesetzen ↓ Allgemeine Strafgesetze (Strafgesetze dürfen sich nicht speziell gegen Vereinigungen richten)	Gerichtetsein gegen verfassungsmäßige Ordnung ↓ Verfassungsmäßige Ordnung ↓ freiheitliche demokratische Grundordnung (Begriffsunterschied zu Art. 2 Abs. 1 GG !)	Gerichtetsein gegen Gedanken der Völkerverständigung ↓ auf Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten
---	---	---

Agressiv kämpferische Haltung

Art. 9 Abs. 2 GG – „...sind verboten“
h.M.: ausdrückliches Verbot noch erforderlich

❷ für sonstige Beschränkungen:

kollidierendes Verfassungsrecht

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

Art. 21 Abs. 1 und 2 GG lex specialis zu Art. 9 GG

Art. 9 Abs. 3 GG – Koalitionsfreiheit

Schutzbereich:

Sachlicher Schutzbereich:

„Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und
Wirtschaftsbedingungen“

Koalition

Merkmale:

- Förderung von

Arbeitsbedingungen	Betrifft Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen (Urlaub, Lohn, Arbeitszeit..)
Wirtschaftsbedingungen	
- Gegnerfreiheit
- Unabhängigkeit
- Überbetrieblichkeit (str.)
- Durchsetzungsfähigkeit (str.)

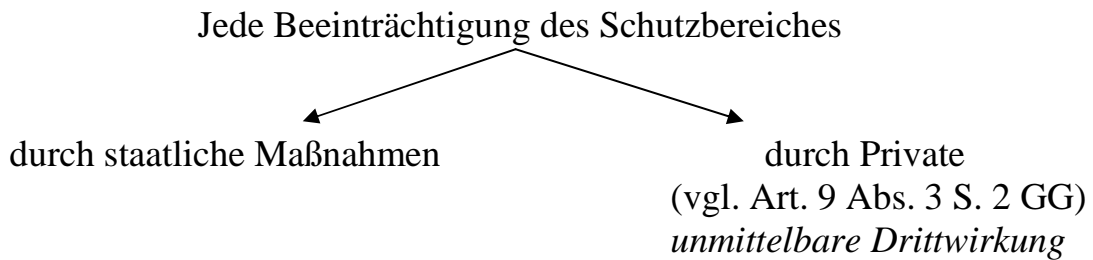
<i>Individualgrundrecht</i>	<i>Kollektivgrundrecht</i>
<ul style="list-style-type: none">● Positive Koalitionsfreiheit Gründung, Betätigung, Zusammenschluß zu Koalitionen● Negative Koalitionsfreiheit Fernbleiben, Austritt aus Koalition	Schutz der kollektiven Betätigung: Tarifvertragsschluß, Arbeitskampf, Mitgliederwerbung, Beratung und gerichtliche Vertretung von Mitgliedern

Personeller Schutzbereich:

Natürliche und juristische
Personen

Koalitionen selbst Grundrechtsträger
(str., ob unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG
oder über Art. 19 Abs. 3 GG)

Eingriff:



Beispiele:

<i>Individuelle Koalitionsfreiheit</i>	<i>Kollektive Koalitionsfreiheit</i>
<ul style="list-style-type: none">- Kündigung oder Nichteinstellung wegen Gewerkschaftsmitgliedschaft- Bevorzugungen von Gewerkschaftsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none">- staatliche Interventionen bei Arbeitskampf- Übertragung von Gewerkschaftsaufgaben auf öffentl.-rechtl. Körperschaften- Einsatz von Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Wenn Eingriff durch Grundrechtsschranken gedeckt:

Kein Gesetzesvorbehalt
(Keine Schrankenübertragung aus Art. 9 Abs. 2 GG !)



nur kollidierendes Verfassungsrecht als Schranke

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

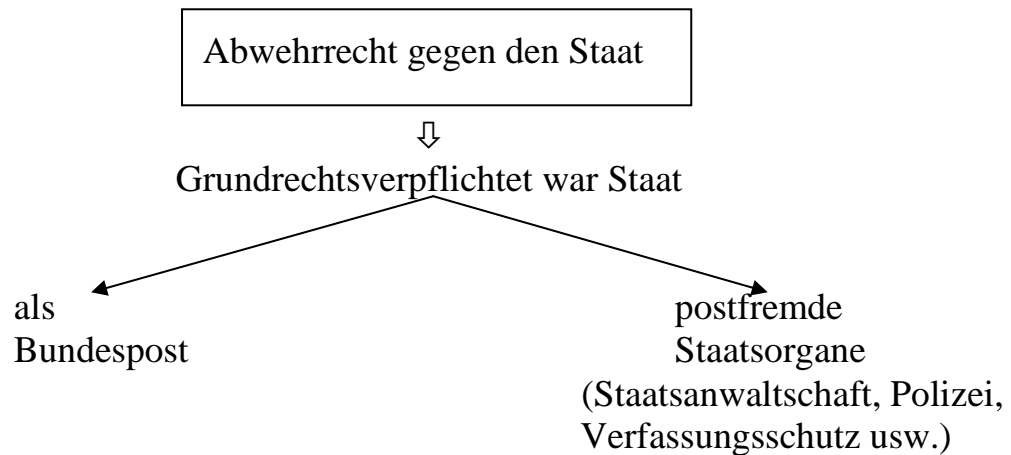
-Art. 9 Abs. 3 GG lex specialis zu Art. 9 Abs. 1 GG

-Art. 9 Abs. 3 GG lex specialis zu Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 GG

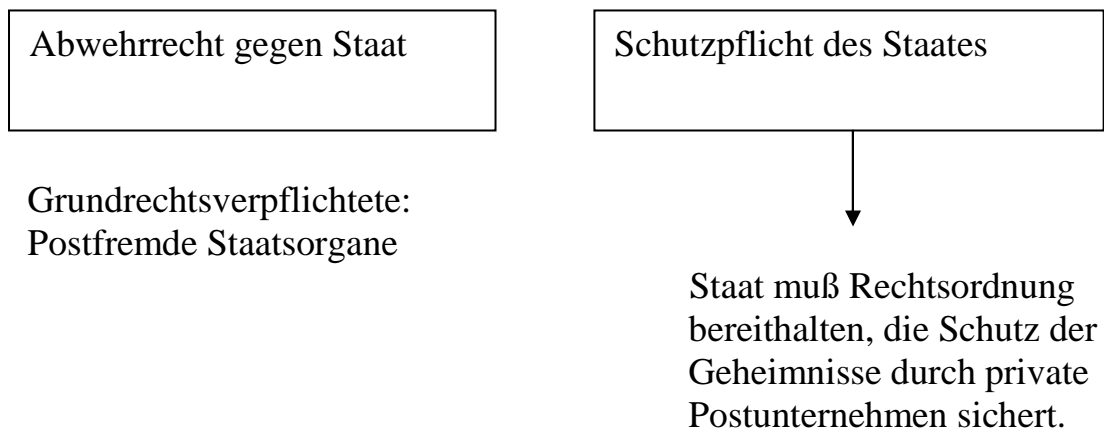
Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Bedeutung:

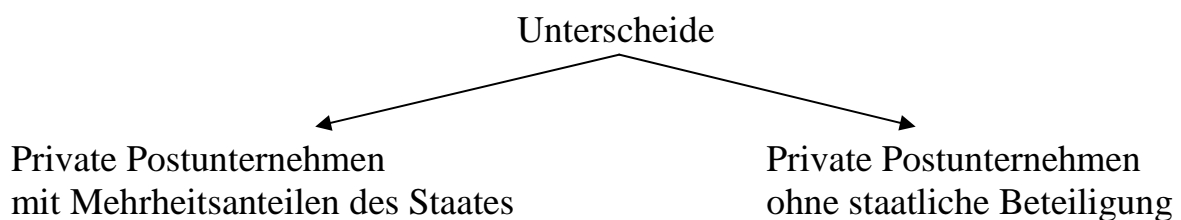
■ Bisheriges Verständnis:



■ Verständniswandel durch Postprivatisierung ?

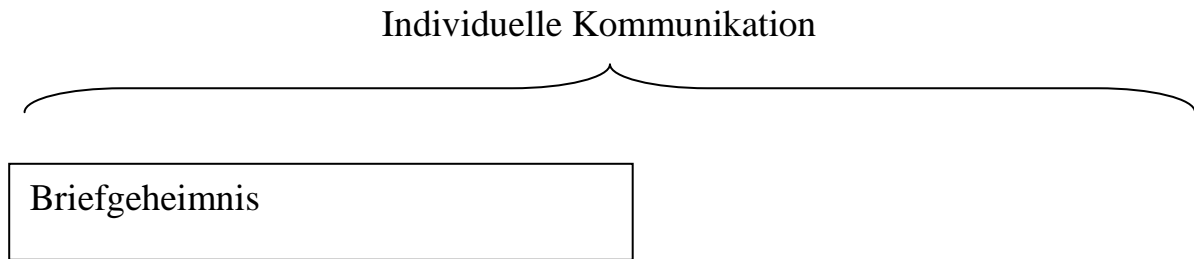


■ Problem: Sind auch private Postunternehmen grundrechtsverpflichtet ?

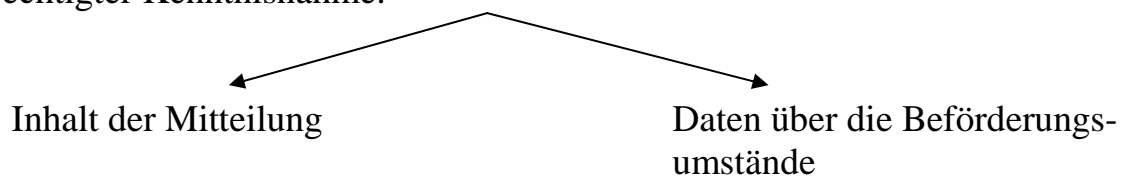


Schutzbereich:

Sachlicher Schutzbereich:



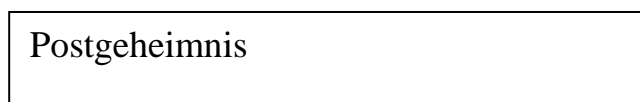
Schutz aller privaten (schriftlichen) Mitteilungen von Person zu Person vor unberechtigter Kenntnisnahme.



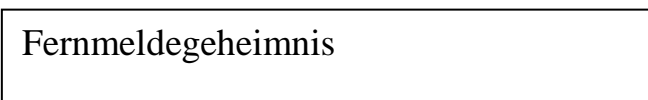
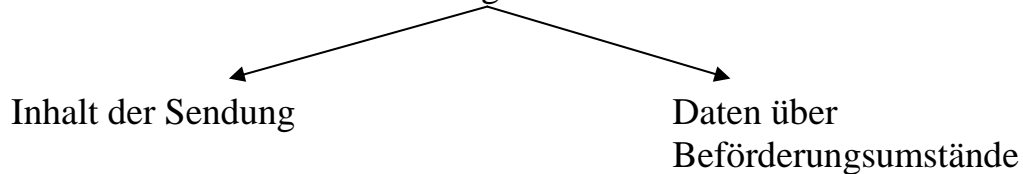
Problem:

Schutz von Paketen und Päckchen

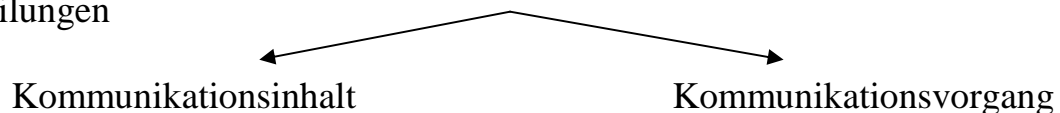
(Abgrenzung: Erfasst nur den Kommunikationsvorgang außerhalb der postalischen Beförderung → Postgeheimnis)



Schutz der gesamten körperlichen Nachrichtenübermittlung und Kommunikation durch Posteinrichtungen



Schutz der Vertraulichkeit aller mit Mitteln des Fernmeldeverkehrs übertragenen Mitteilungen



Personeller Schutzbereich:

natürliche und juristische Personen

- als Teilnehmer des Kommunikationsvorganges
- als Post- oder Telekommunikationsunternehmen (sog. mittelbarer Grundrechtsträger)

Eingriff:

Jede Maßnahme, die auf Kenntniserlangung des Kommunikationsinhaltes oder von Informationen zum Kommunikationsvorgang gerichtet ist.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

- ❶ Wenn Eingriff durch Schranken des Grundrechts gedeckt wird:

Gesetzesvorbehalt
Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG
„durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes“

Staatsschutzklausel
Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG

- ❷ Wenn die Schranken-Schranken beachtet wurden:

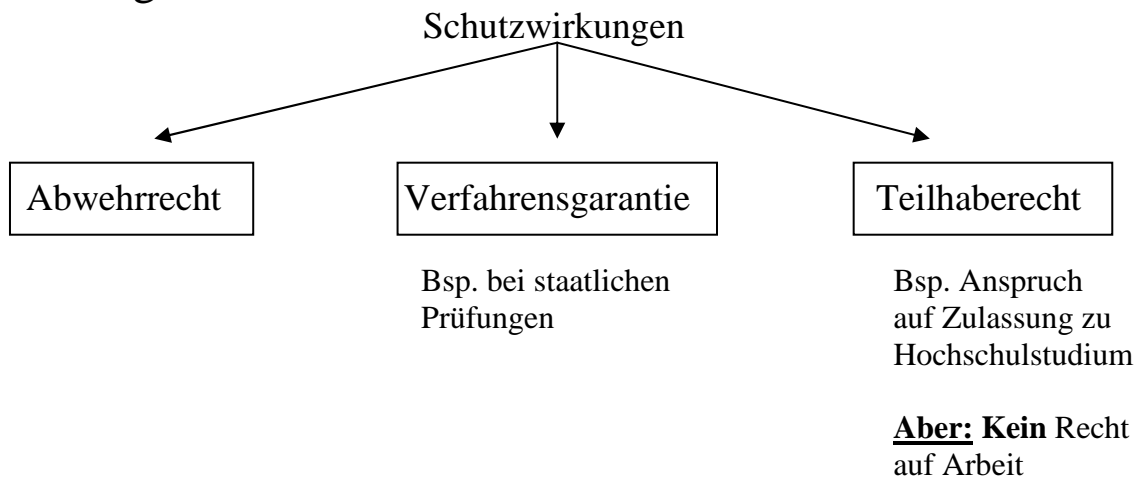
- Zitiergebot – Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG
- Verhältnismäßigkeitsprinzip

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

- Elektronische Kommunikation an unbestimmte Zahl von Adressaten – Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG - Rundfunkfreiheit
- Art. 10 GG lex specialis zum allg. Persönlichkeitsrecht
- Abhören durch Wanzen – Art. 13 GG

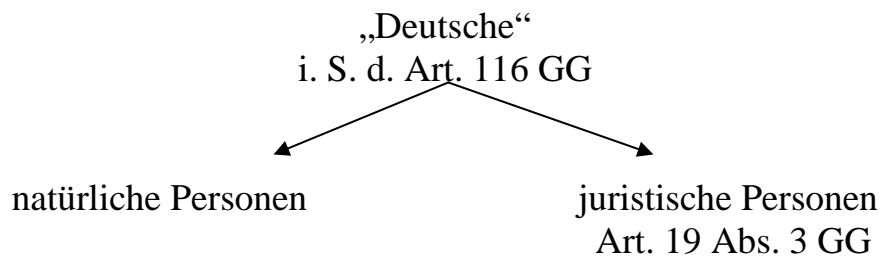
Art. 12 Abs. 1 GG - Berufsfreiheit

Bedeutung:

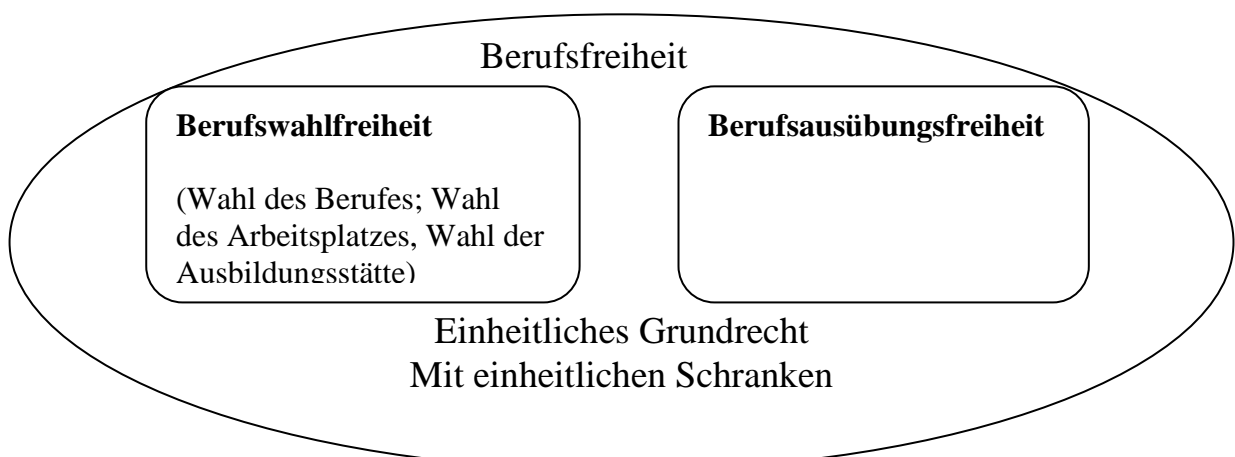


Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich:



Sachlicher Schutzbereich:



Berufsbegriff:

• jede	Keine Beschränkung auf klassische Berufsbilder
• auf Dauer angelegte	Nicht geschützt: einmalige Erwerbsvorgänge
• Tätigkeit,	
• die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient	Gewinnerzielungsabsicht Nicht geschützt: Hobbys
• und nicht verboten ist	Strittiges Merkmal, Gesetzgeber darf nicht durch Verbot Grundrechtsschutz entziehen

Begriff der Ausbildungsstätte

<p>Alle Einrichtungen, die der Ausbildung zu einem Beruf dienen</p> <p>Beispiele: Lehrstellen, Berufsschulen, Hochschulen, Fachhochschulen, Gymnasien, staatliche Vorbereitungsdienste</p>	Nicht geschützt: Bildung oder Weiterbildung (Grund-, Haupt-, Realschule; Akademien, ...)
---	--

Begriff des Arbeitsplatzes

Stätte, an dem der Grundrechtsträger seinen Beruf ausübt	.
---	---

Eingriff:

2 Eingriffstypen

<p>Klassischer (finaler) Eingriff</p> <p>- Maßnahmen mit subjektiv berufsregelnder Tendenz</p>	<p>Maßnahmen, die sich auf Beruf nur mittelbar (faktisch) auswirken</p> <p>- Eingriff, wenn objektiv berufsregelnde Tendenz</p>
--	---

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

- ❶ Wenn Eingriff durch Schranken des Grundrechts gedeckt

Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG

„...kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden...“

gilt für das einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit

- ❷ Wenn die Schranken-Schranken beachtet wurden:

Verhältnismäßigkeitsprinzip

modifiziert durch
Stufentheorie des BVerfG:

Rechtfertigung gestuft nach Eingriffsintensität

1. Stufe:

Berufsausübungsregelungen

geringste Eingriffsintensität

Gerechtfertigt bei vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls

Beispiele: Ladenöffnungszeiten
Werbebeschränkungen für Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte

2. Stufe:

Subjektive Berufszugangsvoraussetzungen

mittlere Eingriffsintensität

Gerechtfertigt bei Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter

Beispiele: Altersbegrenzungen für Berufszugang
Erfordernis von bestimmten Berufsabschlüssen

3. Stufe:

Objektive Berufszugangsvoraussetzungen

höchste Eingriffsintensität

Gerechtfertigt zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter

Beispiele: Bedürfnisklauseln für die Zulassung von Taxen, Apotheken...

Volksgesundheit
Steuerrechtspflege
Schutz vor ungeeigneten Rechtsberatern
Leistungsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs
Aufbau der Verwaltung in den neuen Bundesländern

Verhältnis zu anderen Grundrechten:

● Berufe im öffentlichen Dienst:

Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 GG verdrängen Art. 12 GG

● Abgrenzung Berufsfreiheit / Eigentumsgrundrecht

Kurzformel: Art. 12 GG schützt Erwerb; Art. 14 GG schützt das Erworbene

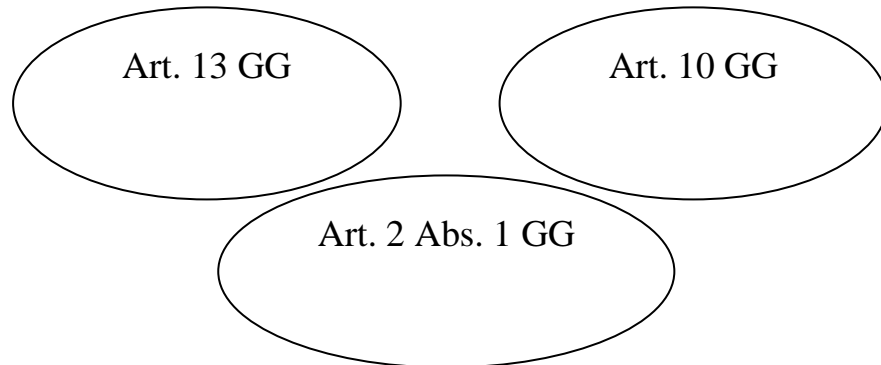
● Niederlassungsfreiheit der Freiberufler

Art. 12 GG verdrängt Art. 11 GG

Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung

Bedeutung:

Grundgesetz sichert umfassend den Schutz der Privatsphäre



Schutzbereich:

Sachlicher Schutzbereich:

Weiter Wohnungsbegriff:

Alle Räume, die erkennbar der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen und zur Stätte des privaten Lebens und Wirkens gemacht sind

Subjektive Bestimmung

objektive Erkennbarkeit
⇒ Einfriedung erforderlich

Wohnungen:

- Wohnhäuser
- Mietwohnungen
- Wohnmobile
- Hausboote
- Zelte
- Hotelzimmer

Und:

- Betriebs- und Geschäftsräume

Keine Wohnungen:

- Telefonzellen
- Strandkörbe
- Parkplätze
- Obdachlosenschlafplatz im Bahnhof (str.)

Betriebs- und
Geschäftsräume:

Kein Schutz für allgemein
zugängliche Räume während
der Öffnungszeiten (str.)

Personeller Schutzbereich:

- natürliche Personen (jeder Mensch)
- juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG)

Eingriff:

Jede Verletzung der Privatheit der Wohnung

- Durchsuchungen
- Betreten (ohne oder gegen den Willen des Grundrechtsträgers)
- akustische Wohnungsüberwachung
- sonstige technische Wohnungsüberwachung
- sonstige Eingriffe und Beeinträchtigungen

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Wenn Eingriff durch Schranken-Schranken des Grundrechts gedeckt:

Unterschiedliche verfassungsrechtliche Anforderungen an
Eingriffstypen

Durchsuchungen:

Art. 13 Abs. 2 GG

- Richtervorbehalt
- Bei Gefahr in Verzug: Gesetzesvorbehalt für andere staatliche Stellen.

Akustische Wohnungsüberwachung:

Art. 13 Abs. 3 GG

- qualifizierter Richtervorbehalt (3 Richter)
- qualifizierter Gesetzesvorbehalt: einzeln bestimmte besonders schwere Straftaten
- Bei Gefahr in Verzug: Einzelrichter

Sonstige technische Wohnungsüberwachung

① Allgemeine Anwendung:

Art. 13 Abs. 4 GG

- Richtervorbehalt
- Eingriffsvoraussetzungen: dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit (insb. Gemeine Gefahr oder Lebensgefahr)
- Bei Gefahr in Verzug: Gesetzesvorbehalt für andere staatliche Stellen; Nachholpflicht der richterl. Entscheidung

② Sonderfall: Eigensicherung des Einsatzbeamten

Art. 13 Abs. 5 GG

- Gesetzesvorbehalt für staatliche Stelle
- Richtervorbehalt bei Verwertung der erlangten Erkenntnisse

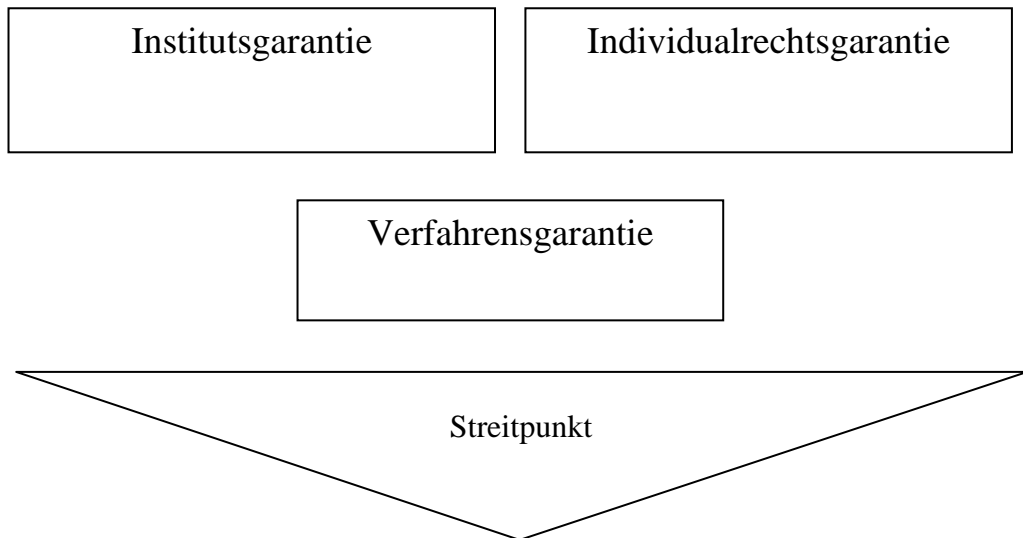
Sonstige Eingriffe und Beschränkungen

Art. 13 Abs. 7 GG

- Zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen
- Gesetzesvorbehalt, wenn
 - für Verhütung dringender Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung
(insbesondere Behebung von Raumnot, Bekämpfung von Seuchengefahr, Schutz gefährdeter Jugendlicher)

Art. 14 GG – Eigentumsgarantie

Bedeutung:



Gibt das Grundgesetz eine bestimmte Wirtschaftsordnung vor ?

Schutzbereich:

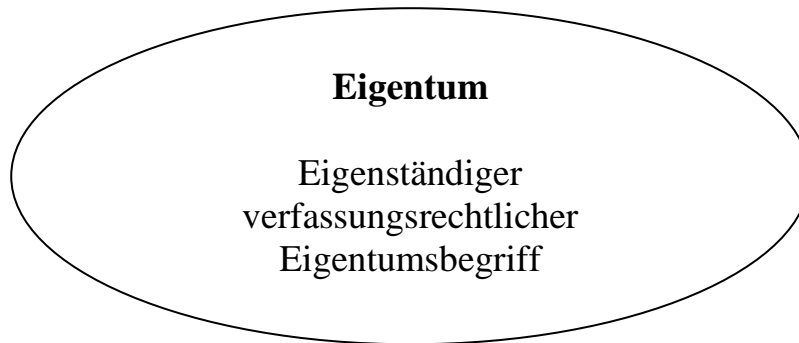
Personeller Schutzbereich:

Jedermann

- natürliche Personen
- inländische juristische Personen des Privatrechts

Gemeinden können sich deshalb nicht auf Art. 14 GG, sondern nur auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG berufen.

Sachlicher Schutzbereich:



Eigentum:
Gesamtheit der vom Gesetzgeber gewährten vermögenswerten Rechte

Keine feststehender
natürlicher
Eigentumsbegriff

Sog. normgeprägter
Schutzbereich

Private Vermögensrechte:

- Sacheigentum iSd BGB
- Alle dinglichen Rechte
- Pfandrechte
- Nutzungsrechte
- Mitgliedschaftsrechte
- Aktien
- Geistiges Eigentum
- Patentrechte
- Forderungen
- Bergbaurechte
- Private Fischereirechte
- Jagdausübungsrechte
- Vorkaufsrechte
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (str.)

Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen:

① Öffentliche-rechtliche Leistungsansprüche

Voraussetzungen:

vermögenswerte Rechtsposition
als Ausschließlichkeitsrecht
privatnützige Zuordnung
Erwerb durch eigene Leistung

(BVerfGE 69, 272 (300))

② Straßenanliegergebrauch

Nicht geschützt:

Vermögen als solches
Gewinnaussichten
Erfolgschancen

Eingriffe:

2 Eingriffsarten

Art. 14 Abs. 3 GG Enteignung	Art. 14 Abs.1 Satz 2 GG Inhalts- und Schrankenbestimmung
<p>Formaler Enteignungsbegriff: (seit Naßauskiesungsbeschluß)</p> <p>jede auf Entziehung einer vermögenswerten Rechtsposition gerichtete und in einem bestimmten Verfahren durchgeführte Maßnahme</p> <p>(entscheidend: Form- und Zielrichtung des Eingriffes)</p>	<p>Werden von der hM als einheitliche Grundrechtsbeschränkung verstanden</p> <p>Ausfüllung der Sozialbindungsklausel des Art. 14 Abs. 2 GG</p>
<p>Weiter Enteignungsbegriff des BGH und des BVerwG: (inzw. aufgegeben)</p> <p>-jede eigentumsbeschränkende staatliche Maßnahme, die den betroffenen Eigentümer im Vergleich zur Allgemeinheit ungleich behandelt, von ihm also ein „Sonderopfer“ abverlangt (sog. <i>Sonderopfertheorie</i>)</p> <p>- jede eigentumsbeschränkende staatliche Maßnahme, die für den betroffenen Eigentümer unzumutbar schwer wirkt (sog. <i>Schweretheorie</i>)</p> <p>sog. Schwellentheorien: staatliche Maßnahme überschreitet Schwelle von der bloßen Inhalts- und Schrankenbestimmung zur Enteignung</p>	

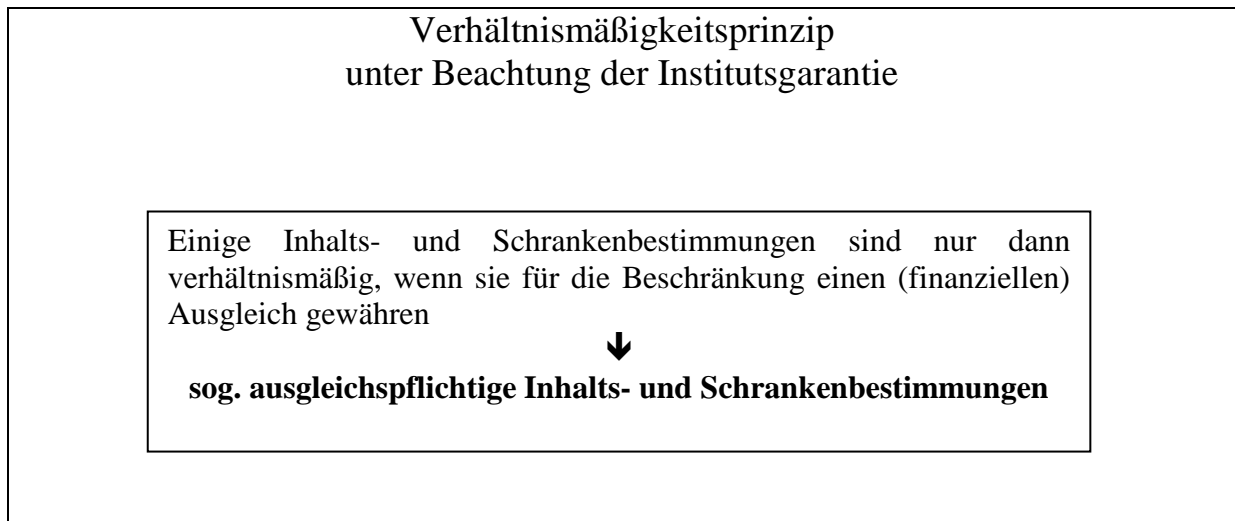
Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

❶ der Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG)

<p>Legislativenteignung = <u>unmittelbar durch Gesetz</u></p> <p>soll wegen des unzureichenden Rechtsschutzes verfassungsrechtlich die Ausnahme sein.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>① Formelle Rechtmäßigkeit des Gesetzes</p> <p>② Materielle Rechtmäßigkeit des Gesetzes</p> <ul style="list-style-type: none">- sog. Junktimklausel (Entschädigungsregelung) → Schutzfunktion, Warnfunktion, Kompetenzsicherung... → Salvatorische Klausel genügt nicht- Verhältnismäßigkeitsprinzip <p>↓</p> <p>legitimer Zweck: „zum Wohl der Allgemeinheit“</p> <p>↓</p> <p>Erforderlichkeit: Vorrang der Administrativenteignung</p> <p>↓</p> <p>Angemessenheit: Beachtung der Institutsgarantie</p>	<p>Administrativenteignung = aufgrund eines Gesetzes</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>① ② Formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Gesetzes</p> <p>③ Rechtmäßigkeit der Enteignungsmaßnahme</p> <p>↓</p> <p>Verhältnismäßigkeit der Maßnahme</p>
---	---

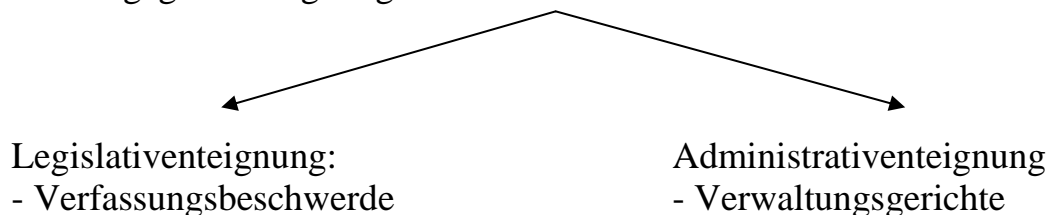
Bei Rechtmäßigkeit der Enteignung: Entschädigungsanspruchs aus dem enteignenden Gesetz

② der Inhalts- und Schrankenbestimmung



Rechtsschutzbesonderheiten:

Rechtsschutz gegen Enteignungsmaßnahme:



Rechtsschutz in Bezug auf Entschädigungshöhe:

Ordentliche Gerichtsbarkeit, Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG

Verhältnis zu anderen Verfassungsnormen:

Abgrenzung zu Art. 12 GG (Kurzformel):

Art. 12 GG schützt den Erwerb, Art. 14 GG das Erworben

Verhältnis zur sog. Kirchengutsgarantie:

Art. 14 GG und Art. 140 GG/Art. 138 Abs. 2 WRV stehen nebeneinander

Justizgrundrechte Übersicht

Art. 19 Abs. 4 GG-
Rechtswegegarantie

Art. 103 Abs. 1 GG
Rechtliches Gehör

Art. 101 Abs. 1 S. 2
GG

Recht auf
gesetzlichen Richter

Art. 103 Abs. 2 GG

Nulla poena sine
lege

Art. 103 Abs. 3 GG

Verbot der
Doppelbestrafung

Art. 19 Abs. 4 GG- Rechtsweggarantie

Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich:

Grundrechtsträger:

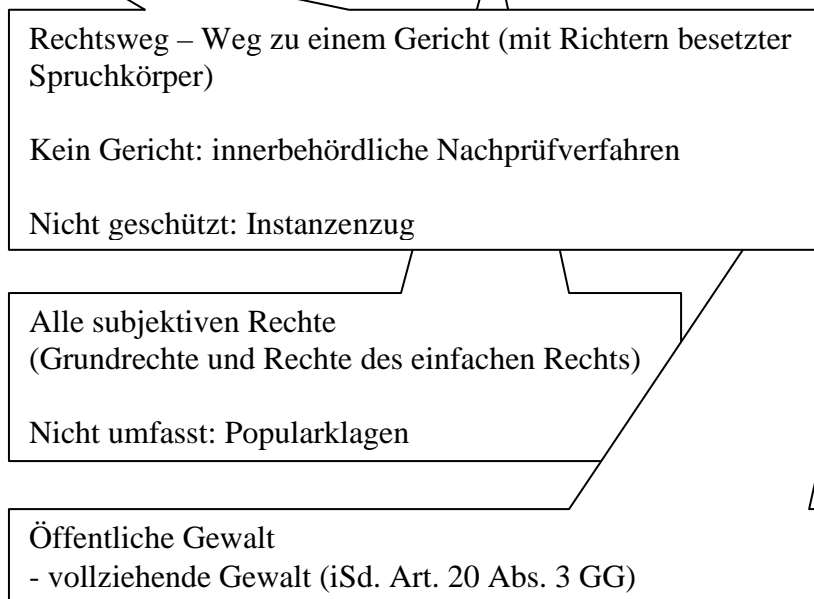
Jedermann

- natürliche Personen
- juristische Personen
(Art. 19 Abs. 3 GG)

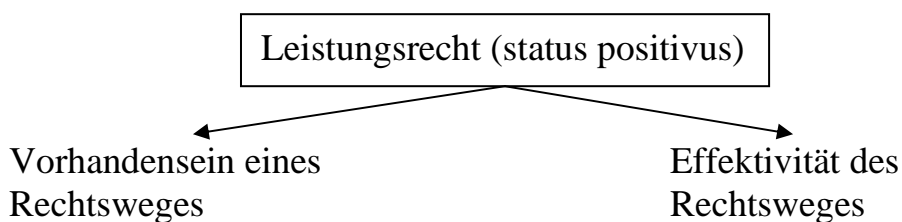
Sachlicher Schutzbereich:

Schutzgut:

Rechtsweg bei Verletzung subjektiver Rechte durch öffentliche Gewalt



Schutzrichtung:



Eingriff:

Jede staatliche Maßnahme, die den Rechtsweg verhindert oder behindert.
Beispiele: Beschränkungen der richterlichen Kontrolldichte

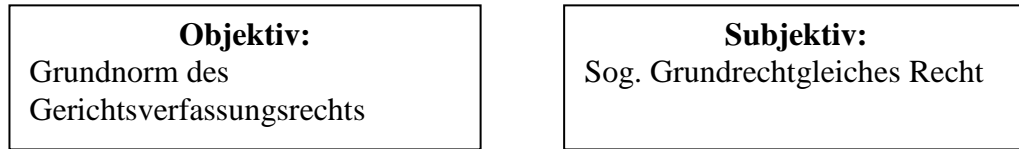
Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Wenn Eingriff durch Schranken des Grundrechts gedeckt:

- ① Rechtswegersetzung bei Einschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG
- ② sonstiges kollidierendes Verfassungsrecht:
Gewaltenteilungsprinzip – Lehre vom Beurteilungsspielraum der Verwaltung

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG- Recht auf gesetzlichen Richter

Bedeutung:



Schutzzweck:
Schutz der Justiz vor Manipulation

Schutzbereich:

Personeller Schutzbereich:

Grundrechtsträger: Jedermann

- natürliche Personen
- juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG)

Sachlicher Schutzbereich:

Gesetzlicher Richter
= Richter, dessen Zuständigkeit in allgemeinen Normen der Gesetze und der Geschäftsverteilungspläne festgelegt sind.
Festgelegt sein muß:

- sachliche Zuständigkeit (GVG, ZPO, VwGO, ArbGG, SGG, FGO)
- instanzielle Zuständigkeit
- örtliche Zuständigkeit
- Spruchkörperzuständigkeit und -besetzung (Geschäftsverteilungspläne)

Eingriff:

Jede Abweichung von den Zuständigkeitsvorschriften.
Bsp.: Mitwirkung eines anderen Richters

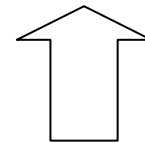
Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Art. 38 Abs. 1 und 2 GG- Wahlrecht

Überblick:

Objektives Staatsorganisationsrecht	Organrechte des Abgeordneten	Subjektives Recht des Bürgers
--	---------------------------------	----------------------------------



Sog. grundrechtsgleiches Recht
(Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG)

Schutzbereich:

Sachlicher Schutzbereich:

Subjektives Wahlrecht

Doppelte Schutzrichtung

Anspruch auf Teilnahme an der Wahl:	Anspruch auf Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze:
① Wahlberechtigung - sog. aktives Wahlrecht	① Allgemeinheit der Wahl
② Wählbarkeit - sog. passives Wahlrecht	② Unmittelbarkeit der Wahl
	③ Freiheit der Wahl
	④ Gleichheit der Wahl (⇒ streng formale Gleichheit)
	⑤ Wahlheimnis

Art. 38 Abs. 3 GG- Ausgestaltung durch Bundesgesetz

Problem:
Zusätzliche Schutzrichtung ?

Anspruch auf demokratische
Teilhabe als

Schutz vor Verlagerung von
Aufgaben des Bundestages
auf supranationale
Einrichtungen

(BVerfGE 89, 155 – Maastricht)

Personeller Schutzbereich:

Grundrechtsträger: Deutsche

Altersbeschränkung: 18 Jahre (Volljährigkeit)
Art. 38 Abs. 2 GG

Exkurs:
Auf Art. 38 GG als subjektives Recht können sich auch Parteien berufen.
Diese können Ihre Rechte aber nur im Organstreitverfahren verfolgen.

Verhältnis zu anderen Verfassungsvorschriften:

Allgemeinheit der Wahl }
Gleichheit der Wahl } Lex specialis zu Art. 3 Abs. 1 GG